

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Landshut Straße / Abschnittsnummer / Station: B20 / 1400 / 0,010 bis B20 / 1420 / 2,486
B 20 Eggenfelden - Straubing Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen)
PROJIS-Nr.: --

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Landschaftspflegerischer Begleitplan -
 - Textteil -

aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut  Bayerstorfer, Baudirektor Landshut, den 10.02.2021	

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Landshut
Innere Regensburger Straße 7 - 8
84034 Landshut

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
Tel. 0871/2760000
info@landschaftsbuero.net
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hansjörg Haslach
B. Eng. Daniela Seitz
Dipl.-Ing. Wolfgang Rösner
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Theurer
Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Landshut, 10.02.2021



Dipl. Ing. Berthold Riedel

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER

BÜRO LANDSHUT:
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 - Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 - 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170 - Fax 6608172
landschaftsbuero.da@t-online.de

Inhalt:	Seite
1 EINLEITUNG.....	4
1.1 Übersicht über die Inhalte des LBP	4
1.2 Verweise auf den allgemeinen methodischen Rahmen.....	4
1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets	6
1.4 Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet	8
1.5 Planungshistorie.....	9
2 BESTANDSERFASSUNG	11
2.1 Methodik der Bestandserfassung	11
2.2 Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen in den Bezugsräumen	13
2.2.1 Bezugsraum 1 = Untersuchungsgebiet	14
3 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	21
3.1 Straßenbautechnische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	21
3.1.1 Linien- und Gradientenführung.....	21
3.1.2 Böschungsflächen	21
3.1.3 Ingenieurbauwerke und Durchlässe	21
3.1.4 Entwässerung	22
3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme.....	22
3.3 Verringerung bestehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	23
4 KONFLIKTANALYSE / EINGRIFFSERMITTLUNG.....	24
4.1 Projektbezogene Wirkungsfaktoren und Wirkintensitäten	24
4.2 Methodik der Konfliktanalyse	25
4.3 Konflikte im Überblick.....	26
5 MAßNAHMENPLANUNG	27
5.1 Ableitung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzepts unter Berücksichtigung agrарstruktureller Belange.....	27
5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept	29
5.3 Maßnahmenübersicht	29
6 GESAMTBEURTEILUNG DES EINGRIFFS.....	32
6.1 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	32
6.2 Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten	33
6.2.1 Natura 2000-Gebiete	33
6.2.2 Weitere Schutzgebiete und -objekte.....	33
6.3 Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG.....	35
7 ERHALTUNG DES WALDES NACH WALDRECHT.....	37
8 LITERATUR / QUELLEN.....	39

Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
Anh.	Anhang der FFH- bzw. VRL
Art. 16	Lebensstätten gemäß Art. 16 BayNatSchG
ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNT	Biotop- und Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste (eingeführt mit der BayKompV)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL
FFH-MP	FFH-Managementplan
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
FIS-Natur	Fachinformationssystem Natur des LfU
Fl.Nr.	Flurnummer
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Lkrs.	Landkreis
n.q.	nicht quantifizierbar
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
OU	Ortsumgehung
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
RLNB	Rote Liste Niederbayern (Pflanzen)

Rote Liste Status (RLB, RLD)

0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“

RRB	Regenrückhaltebecken
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
UG	Untersuchungsgebiet (des LBP)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie
WFP	Waldfunktionsplan
§30/Art.23	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG

1 Einleitung

1.1 Übersicht über die Inhalte des LBP

Das Staatliche Bauamt Landshut plant den Ausbau der zweistreifigen Bundesstraße B 20 im Landkreis Dingolfing-Landau durch Anbau eines dritten Fahrstreifens zu einer 2+1-Verkehrsführung im Gemeindegebiet des Marktes Simbach. Die bereits vorhandene teilplangleiche Anschlussstelle Simbach wird um einen Anschlussast mit Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen, zu einem teilplanfreien Knotenpunkt erweitert.

Aufgrund des dreistreifigen Ausbaus werden Schließungen von Einmündungen und Zufahrten und die damit verbundenen Anpassungen und Ausbauten des untergeordneten Wegenetzes in beiden Teilabschnitten notwendig. Die durch die Zusatzfahrstreifen verdrängten, bereits vorhandenen Wirtschafts- und Erschließungswege werden im Zuge dieser Baumaßnahme neu angelegt.

Der Planungskorridor des 2+1-Ausbaus beginnt nördlich des Knotenpunktes der B 20 mit der Kreisstraße DGF 7, verläuft unmittelbar westlich an Simbach vorbei und endet etwa 1,3 km nördlich von Simbach.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient der Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß § 13 ff BNatSchG. Parallel wurde ein Artenschutzbeitrag erarbeitet, in welchem geprüft wird, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind und ob, ggf. Ausnahmen unter Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden können (Unterlage 19.3).

Der LBP stellt eine integrierte Planung aller landschaftsplanerischen Maßnahmen, die sich aus den Erfordernissen der Eingriffsregelung sowie des europäischen Habitat- und Artenschutzes ergeben, dar. Er ist Teil der Umweltfachlichen Untersuchungen (Unterlagen 19 als Bestandteil des Teils C – Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen), die sich aus folgenden Unterlagen zusammensetzen:

Innerhalb der Unterlagen zur Genehmigungsplanung ist er Teil der *Landschaftspflegerischen Maßnahmen* (Unterlagen 9, als Bestandteil des Teils B „Planteil“), hier bestehend aus folgenden Unterlagen:

- Unterlage 9.1: Maßnahmenübersichtsplan
- Unterlage 9.2: Maßnahmenplan
- Unterlage 9.3: Maßnahmenblätter
- Unterlage 9.4: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Darüber hinaus werden folgende LBP-Unterlagen den *Umweltfachlichen Untersuchungen* (Unterlagen 19 als Bestandteil des Teils C „Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen“) zugeordnet.

- Unterlage 19.1.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- Unterlage 19.1.2: Bestands- und Konfliktplan
- Unterlage 19.1.3: Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

1.2 Verweise auf den allgemeinen methodischen Rahmen

Bezüglich des allgemeinen methodischen Rahmens wird auf die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ (RLBP 2014) verwiesen, die in Anpassung an die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV, in Kraft seit 01.09.2014) eingeführt wurden. Die vorliegenden Unterlagen des LBP wurden nach diesen Vorgaben ausgearbeitet.

Die vorgegebene Genauigkeit der Bestandserfassung ist im Einflussbereich des Vorhabens, der je nach Verkehrsaufkommen entweder mit 20 m (DTV < 5.000 Kfz/Tag) oder 50 m Breite (DTV ≥ 5000 Kfz/Tag) beidseitig der Straßen angesetzt wird, sehr genau und erfolgt nach dem Biotopwertverfahren der BayKompV. Die übrigen Teile des Untersuchungsgebiets werden nur im Überblick erfasst. Im vorliegenden Fall liegt der DTV-Wert deutlich über 5.000, und somit umfasst der detailliert zu untersuchende Bereich eine Breite von **50 m beidseitig** der geplanten Fahrbahnränder.

Gemäß RLBP wird das Untersuchungsgebiet (UG), dessen Abgrenzung sich am möglichen Wirkungsbereich und den denkbaren Einflüssen auf Funktionsbeziehungen im Umfeld des Vorhabens orientiert, in sog. **Bezugsräume** eingeteilt. Die Bezugsräume sind Teilräume, innerhalb derer maßgebliche Nutzungen und Strukturen sowie die „Landschaftsfunktionen“ eine weitgehend einheitliche Ausprägung aufweisen.

Aufgrund seiner Landschafts- und Nutzungsstruktur (siehe Kap. 1.3) kann das UG als ein einziger, in seiner grundlegenden Ausprägung relativ einheitlicher Bezugsraum aufgefasst werden. Die Ergebnisse der Bestandserhebung werden hinsichtlich folgender „**Landschaftsfunktionen**“ beschrieben und bewertet:

- Biotopfunktionen (B)
⇒ beschreibt die Funktion als Lebensraum von Tieren und Pflanzen mit ihrer typischen Artenausstattung
- Habitatfunktionen (H)
⇒ beschreibt die Funktion als Lebensstätte oder „Habitatbaustein“ planungsrelevanter Arten
- Bodenfunktionen (Bo)
- Wasserfunktionen (W)
⇒ inkl. Grundwasserschutzfunktion und Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt
- Klimafunktionen (K)
- Landschaftsbildfunktionen / landschaftsgebundene Erholungsfunktionen (L)

Bei der Beschreibung der „Landschaftsfunktionen“ liegt der Schwerpunkt aus Gründen der Übersichtlichkeit auf den besonders maßgeblichen Sachverhalten, z.B. werden bei den nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten nur die naturschutzrelevanten herausgegriffen, oder es wird auf weitere spezielle Unterlagen zum Arten- und Gebietsschutz verwiesen. Die naturschutzrelevanten Artenvorkommen werden bei den Habitatfunktionen angeführt.

In diesem Zusammenhang erfolgt gleichzeitig eine Darstellung, welche Funktionen von dem Vorhaben in welcher Form betroffen sind bzw. betroffen sein können. Für die vom Vorhaben betroffenen „Landschaftsfunktionen“ wird geprüft, ob sie als **planungsrelevant** zu betrachten sind, d.h. inwieweit Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten zu untersuchen sind oder – im Falle unvermeidbarer Konflikte – Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

Sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu prognostizieren, besteht ein **Kompensationsbedarf**, der sich zunächst auf die (mehrere Landschaftsfunktionen integrierende) „Biotopfunktionen“ bezieht und mit Hilfe des Biotopwertverfahrens gemäß BayKompV flächenbezogen ermittelt wird. Sollte sich aus der Beeinträchtigung weiterer planungsrelevanter „Landschaftsfunktionen“ ein Kompensationsbedarf ergeben, der über das Biotopwertverfahren nicht abgedeckt und folglich verbal-argumentativ herzuleiten ist, so wird bei der Beschreibung der „Landschaftsfunktionen“ bereits darauf hingewiesen.

In Form der nachfolgenden Darstellung wird (pro Bezugsraum) zusammengefasst, inwieweit die „Landschaftsfunktionen“ betroffen und als planungsrelevant einzuschätzen sind:

B	H	Bo	W	--	L
----------	----------	-----------	----------	-----------	----------

Die Biotopfunktionen sind dabei rot unterlegt, da sie für den Kompensationsbedarf immer als relevant zu betrachten sind (Ermittlung des flächenbezogenen Kompensationsbedarfs mittels des Biotopwertverfahrens). Für den Fall, dass eine Funktion nicht betroffen ist, wird sie gestrichen. Die Funktionen, die betroffen sind und deren fachliche Beurteilung nicht über die Behandlung der Biotopfunktion abgedeckt werden kann, werden mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet; sie sind **planungsrelevant** und **zusätzlich „kompensationsrelevant“**, d.h. es besteht ein zusätzlicher verbal-argumentativ herzuleitender Kom-

penstrationsbedarf. Die übrigen betroffenen Funktionen werden in schwarzer Schrift dargestellt, sie gelten allenfalls als planungsrelevant, indem sie bei der Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind; ihre Beeinträchtigung und der damit verbundene Kompensationsbedarf sind aber über die Behandlung der Biotopfunktionen abgedeckt und erfordern keine zusätzliche verbal-argumentative Begründung.

Bezüglich der ausführlichen Beschreibung sowohl der unvermeidbaren Beeinträchtigungen bzw. Konflikte als auch der geplanten Maßnahmen wird auf die ausführliche Darstellung in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) verwiesen; im vorliegenden Textteil erfolgt lediglich die Erläuterung des Maßnahmen- und Gestaltungskonzepts (Kap. 5.1, 5.2); und es wird ein knapper Überblick über die geplanten Maßnahmen gegeben (Kap. 5.3).

1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets

GEOGRAFISCHE LAGE

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt vollständig im Gemeindegebiet des Marktes Simbach b. Landau und damit im südöstlichen Landkreis Dingolfing-Landau, ca. 12 km südlich der Stadt Landau a.d. Isar. Es erstreckt sich vom Höhenrücken südwestlich von Simbach hinweg über das von West nach Ost verlaufende Simbachtal bis zum Höhenrücken im Norden. Der Landkreis Dingolfing-Landau gehört zur Planungsregion 13 (Landshut).

NATURRÄUMLICHE LAGE

Das UG gehört zur Naturräumlichen Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (gemäß Szymank zit. in FIS-Natur) bzw. zum Naturraum 060 „Isar-Inn-Hügelland“ (gemäß Meynen/Schmithüsen et.al. 1962) und liegt darin in der Naturraum-Untereinheit (gemäß ABSP) „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (060-A).

GEOLOGIE UND BÖDEN

Das Hügelland wird bestimmt von Schotter, Sand, Ton und Mergel der Oberen Süßwassermolasse sowie teils von Löß und Lößlehmüberdeckungen. Im Simbachtal dominieren alluviale Schwemmlöß- und Sandablagerungen über pleistozänen Schottern.

Unter den Böden sind in den Hügellandbereichen Braunerden aus Lößlehm und beigemischtem Molassematerial vorherrschend, und im Talraum handelt es sich größtenteils um Gleye und Braunerde-Gleye aus lehmigen bis schluffigen Talsedimenten.

GEOMORPHOLOGIE

In der Mitte des UG liegt das kleine von West nach Ost verlaufende Tal des Simbachs auf etwa 405 m üNN, dessen Sohle kaum 100 m breit ist. Die Höhenlagen nördlich und südlich des Tals befinden sich auf einer Höhe von 455 bis 460 m üNN. Das Relief des Hügellandes, das im Norden und Süden an den Talzug anschließt, kann als flach hügelig beschrieben werden.

WASSERHAUSHALT UND OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Das Hauptfließgewässer stellt der Simbach dar, der das UG von West nach Ost durchfließt und im Westen der Siedlungsflächen von Simbach von der B 20 überquert wird. Aus südwestlicher Richtung kommend mündet als kleiner Nebenbach der Kühgraben westlich der B 20 in den Simbach. Ansonsten gibt es in der Talau des Simbachs und in kleinen Nebentälern lediglich einige Entwässerungsgräben.

Die wasserdurchlässigen Schotter über den wasserstauenden Schichten der tertiären Ablagerungen fungieren im UG als Porengrundwasserleiter. Flächen mit geringerem Grundwasserflurabstand finden

sich vor allem in den Auen der Fließgewässer. Am Südrand des Simbachtals zieht sich auf einem Höhengniveau deutlich über der Talverebnung ein Schichtwasserhorizont entlang, der zu Vernässungen und Bildung von Feuchtbiotopen führt.

An Stillgewässern ist sowohl eine kleine Teichkette im Nebental des Kühgrabens als auch ein großer Weiher südlich der Simbachaue unmittelbar am westlichen Ortsrand von Simbach zu nennen.

KLIMA

Das Klima ist deutlich kontinental getönt. Die mittleren Jahresniederschläge liegen zwischen 700 und 800 mm. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 7,5 °C (Januar-Mittelwert: -2,5 °C, Juli-Mittelwert: 17,5 °C).

POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Gemäß FIS-Natur Bayern:

- Im Südteil des UG: Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald (L6a)
- In den Talauen und im Hügelland nördlich des Simbachtals: Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald (L6b)
- Im Nordteil des UG im Bereich des großen Waldgebiets: Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald (L6a)

NUTZUNG

Wald

Etwa ein Drittel des UG ist mit Wäldern bedeckt. In der Regel handelt es sich um Fichtenforste, denen häufig die Kiefer, seltener die Buche oder die Lärche beigemischt ist. Im Norden des Gebietes gibt es zwei Mischwaldbestände an der B 20. Laubwälder finden sich vor allem auf steileren, westexponierten Hanglagen bei Narnham, und oberhalb des Kühgrabens. Ein Laubwaldbestand auf der Höhe von Bichl westlich der B 20 hat Niederwaldcharakter; die Hauptbaumarten sind Hainbuche, Weide und Hasel; der Untergrund dieses Bestands ist stellenweise stark vernässt. Weitere Waldbestände auf feuchtem bis durchnässtem Untergrund gibt es in der südlichen Aue des Simbachs und im Bereich der Hangvernässungen im Bereich der unteren Hanglagen südlich des Simbachs. Erwähnenswert ist noch ein markanter Kiefernwald, der auf der offenbar kiesigen Kuppe nördlich Göppel oberhalb des genannten Niederwalds liegt.

Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland)

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen haben im UG den größten Flächenanteil, wobei die Ackernutzung überwiegt. Es herrschen intensive Nutzungsformen vor. Grünland findet sich vor allem im Simbachtal, auf Hangbereichen und im Umfeld von Höfen mit Pferdehaltung (Zollöd, Kersch, Widhalm). Extensiv genutztes Grünland und Grünlandbrachen sind meist kleinflächig im gesamten Gebiet verstreut.

Naturbetonte Lebensräume

Im UG treten auch außerhalb der Wälder naturbetonte Lebensräume in größerem räumlichen Zusammenhang auf, insbesondere

- am nordexponierten Hang des Simbachtals (Biotopkomplexe aus unterschiedlichsten Feucht- und Nasslebensräumen)
- am westexponierten Steilhang bei Narnham (Biotopkomplex aus unterschiedlichen Gehölz-/Waldbeständen in Verbindung mit Krautfluren, kleinem Abbaubereich und Obstwiese)

- am westexponierten Steilhang bei Zollöd/Kühgraben (Biotopkomplex aus Laubwald und unterschiedlichen Feucht- und Nasslebensräumen, auch bei der Teichkette)

In den siedlungsnahen Bereichen sind Streuobstbestände verbreitet, die vor allem bei Widhalm und Göppel auch sehr alte Bäume aufweisen. Daneben finden sich naturnahe Strukturen in der ansonsten intensiv genutzten Kulturlandschaft des UG vor allem entlang der Fließgewässer. Als naturbetonte Flächen sind auch die Böschungen entlang der B 20 zu nennen. Die dort vorhandenen Gehölzbestände sind größtenteils dicht und strukturreich, bei den oft breiten Gras- und Krautsäumen der Straßenböschungen handelt es sich meist um mäßig artenreiche, oftmals auch mesotrophe Bestände.

Weitere Nutzungen

Der Markt Simbach b. Landau gilt als Hauptort; die Siedlungsflächen reichen vor allem in der Mitte des UG am Nordrand des Simbachtals bis an die B 20 heran. Auch ganz im Süden bei Widhalm ragen noch die Randgebiete eines Gewerbegebietes in das UG. Ansonsten herrscht im Gebiet die landschaftstypische Streusiedlungsstruktur mit mehreren Einzelhöfen vor; der Norden des Gebietes ist von einem großen Waldgebiet bedeckt und nicht besiedelt.

Die B 20, die das UG von Nord nach Süd durchzieht, wird am Talrand des Simbachtals von der Staatsstraße St 2112 und ganz im Süden von der DGF 7 gekreuzt. Bei den übrigen Straßen handelt es sich um Gemeindeverbindungsstraßen und Wirtschaftswege.

1.4 Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile kommen im UG nicht vor. Außerdem wurden im weiteren Umfeld des Vorhabens keine FFH- oder SPA-Gebiete für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet.

In der amtlichen Biotopkartierung (Stand 1988 und Aktualisierung 2014, erkenntlich an den 1000er Nummern) sind folgende Lebensräume als schutzwürdige Biotope erfasst (siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2; im Plan wird bei der Biotop-Nummer auf die Angabe der für alle Biotope gültigen TK-Blatt-Nummer 7442 verzichtet):

- 7442-0142-003 „Gehölze und Hecken in der Umgebung von Simbach“: naturnahes Feldgehölz östlich der B 20 im Siedlungsbereich
- 7442-0142-004 „Gehölze und Hecken in der Umgebung von Simbach“: naturnahe Hecke an der ehemaligen B 20
- 7442-0143-001 - 003 „Gehölze östlich von Narnham“: naturnahe Feldgehölze im westexponierten Hangwaldbereich unmittelbar im Osten von Narnham
- 7442-1152-001 „Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach“: Großseggenried im Komplex mit Röhricht- und Hochstaudenfluren (100% der Biotopfläche §30/Art.23)
- 7442-1152-002 „Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach“: Sumpfwald im Komplex mit Schilfröhricht, im Ostteil im Bereich von Schichtwasseraustritten am Talhang (100% der Biotopfläche §30/Art.23)
- 7442-1152-003 „Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach“: Seggen-/Binsenreiche Nasswiese, teils mit Röhricht; aktuell überwiegend Großseggenried (100% der Biotopfläche §30/Art.23)
- 7442-1152-004 „Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach“: Hecke und Sumpfwald in Kombination mit Schilfröhricht, teils entlang der B 20, teils quer zum Hang im Bereich von Schichtwasseraustritten (90% der Biotopfläche §30/Art.23; lediglich Hecke nicht)

- 7442-1152-005 „Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach“: Schilfröhricht; dieser Biotopbestand ist aktuell in dieser Form nicht mehr vorhanden und daher auch nicht mehr „§30/Art.23-würdig“; aktuell am Böschungsfuß nur sehr schmaler, eutrophierter Saum entlang der straßenbegleitenden Baum-Strauch-Hecke mit vereinzelt Schilfvorkommen; vermutlich wurde der Röhrichtstreifen teils durch Sträucher überwachsen und teils durch Wiesenmähd unmittelbar am Gehölzrand zurückgedrängt
- 7442-1152-006 „Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach“: Großseggenried im Komplex mit Schilfröhricht (100% der Biotopfläche §30/Art.23)
- 7442-1153-002 - 005 „Auwälder im Simbachtal westlich von Simbach“: schmale Auwaldstreifen am Simbach, meist mit Anteilen der vegetationsfreien Wasserfläche des Bachlaufs (70% - 100% der Biotopflächen §30/Art.23, sofern Wasserfläche enthalten ist, trifft für sie „§30/Art.23-Schutz“ nicht zu); trotz der linearen Ausdehnung in Form schmaler Gewässerbegleitgehölze in der Biotopkartierung als FFH-LRT 91E0* erfasst)
- 7442-1163-001 „Feuchtwald am westlichen Ortsrand von Simbach“: Sumpfwald (100% der Biotopfläche §30/Art.23)

BEWERTUNG DER BIOTOPE

Nahezu alle oben aufgelisteten, in der amtlichen Biotopkartierung erfassten schutzwürdigen Biotope und Biotopkomplexe werden im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Dingolfing-Landau als lokal bedeutsam eingestuft. Lediglich die Feuchtbiotopkomplexe entlang des Kühgrabens südlich der Simbachau gelten laut ABSP als regional bedeutsam.

REGIONALPLAN

Im Regionalplan der Region 13 „Landshut“ gibt es keine raumordnerischen Vorgaben, wie z.B. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, die das UG betreffen.

WALDFUNKTIONSPLAN

In der Waldfunktionskarte Landkreis Dingolfing-Landau sind alle Wälder, die unmittelbar an die B 20 angrenzen, als „Wälder mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen“ ausgewiesen. Der westlich an die B 20 angrenzende Waldbestand nördlich von Simbach wird im Randbereich bis auf Höhe des weiter nördlich gelegenen Parkplatzes als „Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ bewertet; ebenso der Waldrandbereich des weiter nördlich beginnenden Waldbestands auf der Ostseite der B 20. Hier befindet sich weiter östlich ein dem Waldgebiet in südliche Richtung vorgelegter kleiner inselartiger Waldbestand innerhalb der Feldflur, dem diese Funktion ebenfalls zugesprochen wird.

1.5 Planungshistorie

Die B 20 wurde in ihrem heutigen Verlauf mit der Umgehung des Ortskerns von Simbach in den 1980er Jahren gebaut.

In den letzten Jahren wurde die B 20 sowohl nach Norden im Bereich zwischen der A 92 und Straubing (Ausbau 2+1 von 1998 bis 2000; Ortsumfahrung Straubing, 1995) als auch nach Süden zwischen Landau (Ausbau 2+1, 1995) und der Ortsumgehung Malgersdorf (Ortsumfahrung mit 2+1-Führung, 2004) in mehreren Abschnitten auf eine 2+1 – Verkehrsführung ausgebaut. Ein weiterer Abschnitt bei Mettenhausen wurde 2017 fertiggestellt und ein Abschnitt bei Hainersdorf befindet sich noch in Planung. Die vorliegende Planung hat zum Ziel, die Ausbaulücke der B 20 zwischen den vorab beschriebenen Abschnitten zu schließen.

Für den 2+1 Ausbau der B 20 bei Simbach liegt ein von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 15.09.2011 genehmigter Vorentwurf vor.

Für den Bereich bei Hainersdorf wurde das Planfeststellungsverfahren bei der Regierung von Niederbayern bereits eingeleitet.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Vorentwurf wurde in den Jahren 2009 und 2010 bearbeitet. Damals wurde entschieden, aufgrund der zu dieser Zeit laufenden Änderung des BNatSchG, für den Vorentwurf noch keine Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erarbeiten. In Vorbereitung auf die saP-Bearbeitung für die Planfeststellungsunterlagen wurde dann bereits im Jahr 2015 eine Untersuchung des Simbachs in Bezug auf mögliche Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Bachmuschel durchgeführt. Danach erfolgten in den Jahren 2016 und 2018 weitere faunistische Untersuchungen. Die Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste als Grundlage für die Kompensationsermittlung (gemäß BayKompV) wurden in der Vegetationsperiode 2018 kartiert. Danach begann die Ausarbeitung der landschaftsplanerischen Unterlagen für die Feststellungsunterlagen, wobei es im Laufe des Planungsprozesses mehrmals Änderungen der technischen Planung gab. Beispielsweise war ursprünglich die Beseitigung des ehemaligen Flugplatzhangars unmittelbar neben der St 2112 vorgesehen, der nun als potenzielles Fledermausquartier und potenzieller Brutplatz für diverse Vogelarten erhalten bleibt. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Verschiebung der Behelfsumfahrung weiter nach Norden, so dass nun in der Aue südlich des Simbachs naturschutzfachlich wertvolle und gesetzlich geschützte Großseggen- und Röhrichtbestände geschont werden können.

2 Bestandserfassung

2.1 Methodik der Bestandserfassung

ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Als Untersuchungsgebiet (UG) wird ein Korridor von mindestens 300 m Breite beiderseits der Ausbaustrecke betrachtet. In einigen Teilen ist das Gebiet zur Abbildung räumlich-funktionaler Zusammenhänge oder zur Einbeziehung schutzwürdiger Biotop großzügiger abgegrenzt.

Im Detail wurde bei der Gebietsabgrenzung darauf geachtet, dass sämtliche schutzwürdige Biotopbestände in der Nachbarschaft des Vorhabens und wichtige räumliche Funktionsbeziehungen zwischen den Biotopen miteinbezogen werden. Darüber hinaus wurden bei der Gebietsabgrenzung auch Kriterien der Landschaftswahrnehmung berücksichtigt; d.h. visuell zusammengehörende Bereiche wurden möglichst als Ganzes in das UG einbezogen.

DATENGRUNDLAGEN

Tabelle 1: Datengrundlagen

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Allgemeines			
Kataster	Bayerische Vermessungsverwaltung	2016	erhalten vom StBA Landshut
Landkreisgrenzen, Gemeindegrenzen	Fachinformationssystem Natur (FIS-Natur), online verfügbar über: www.lfu.bayern.de	2019	Abruf vom Aug. 2019
Orthofotos	Bayerische Vermessungsverwaltung	2016	erhalten vom StBA Landshut
Regionalplanung (Vorbehaltsgebiete, Vorrangflächen etc.)	Regionaler Planungsverband der Regionen Landshut (13)	2019	Abruf vom Aug. 2019
Flächennutzungsplan Nutzung, Abgrabung, Aufschüttungen	In der Gemeindeverwaltung vorliegend	Aktueller Stand	in Abstimmung mit StBA Landshut
Bebauungspläne (Nutzung, Ausgleichsflächen anderer Eingriffe, Flächen mit Pflanzgebot)	In der Gemeindeverwaltung vorliegend	Aktueller Stand	in Abstimmung mit StBA Landshut
Ökoflächenkataster	Fachinformationssystem Natur (FIS-Natur), online verfügbar über: www.lfu.bayern.de	Aktuell verfügbarer Stand	Abruf vom Okt. 2019
Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, LSG etc.)	Fachinformationssystem Natur (FIS-Natur), online verfügbar über: www.lfu.bayern.de	Aktuell verfügbarer Stand	Abruf vom Okt. 2019
Waldfunktionen	Waldfunktionsplan	Aktuell verfügbarer Stand	Abruf vom Okt. 2019
Denkmalgeschützte Objekte	Bayerischer Denkmal-Atlas; online verfügbar über: www.geoportal.bayern.de/bayernatlas	Aktuell verfügbarer Stand	Abruf vom Okt. 2019

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt			
Nutzungen, Strukturen, Lebensräume	Eigene Erhebungen im Gelände 2016 und 2017	Sommer 2017	Im Einflussbereich des Vorhabens Erfassung gemäß Biotopwertverfahren (BayKompV)
Geschützte und sonstige Biotope	Amtl. Biotopkartierung des LfU: online verfügbar über: www.lfu.bayern.de ; eigene Erhebungen	1997	Abruf vom Okt. 2019; eigene Erhebungen im Sommer 2017
	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Lkrs. Dingolfing-Landau	1999	
Floristische und faunistische Daten	Artenschutzkartierung (ASK)	2018	ASK-Daten per Amtshilfe vom LfU
	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Lkrs. Dingolfing-Landau	1999	
Habitatstrukturen relevanter Arten zur Potenzialabschätzung	Eigene Erhebungen im Gelände (z.B. Höhlenbäume, Horste, Vorkommen bestimmter Raupenfutterpflanzen, potenzielle Zauneidechsen-Habitats)	2016 und 2018	Kartierung bei gezielten Begehungen u. Beibeobachtungen bei den übrigen Erhebungen
Fledermäuse	Transectbegehungen mit Batcorder	2016 und 2018	Fledermausexperte Robert Mayer (Dipl.-Biol., Büro FLORA + FAUNA, Regensburg (Details siehe saP-Unterlage 19.1.3))
Biber, Haselmaus	Spurensuche und Beibeobachtungen im Zuge der übrigen Kartierungen	2016 und 2018	Eigene Erhebungen, (Details siehe saP-Unterlage 19.1.3)
Vögel	Mehrere Kartierungsdurchgänge mit Erfassung der Brutreviere bei saP-relevanten Arten	2016 und 2018	Eigene Erhebungen (Details siehe saP-Unterlage 19.1.3)
Reptilien	Mehrere Begehungen und Beibeobachtungen im Zuge der übrigen Kartierungen (Schwerpunkt Zauneidechse)	2016 und 2018	Eigene Erhebungen (Details siehe saP-Unterlage 19.1.3)
Tagfalter	Gezielte Suche nach Großem Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) als Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und 2 Begehungen in Bezug auf naturschutzrelevante Arten in den Feuchtgebieten der Simbachaue	2018	Eigene Erhebungen und Robert Mayer (Dipl.-Biol., Büro FLORA + FAUNA, Regensburg)
Heuschrecken	2 Begehungen in Bezug auf naturschutzrelevante Arten in den Feuchtgebieten der Simbachaue (gemäß Vorgabe der UNB)	2018	Robert Mayer (Dipl.-Biol., Büro FLORA + FAUNA, Regensburg)
Boden			
Geotope	Geotopkataster des LfU, online verfügbar über: www.lfu.bayern.de/geologie/geotope_daten/geotoprecherche	Aktuell verfügbarer Stand	Abruf vom Okt. 2019
Geologie, Bodenkunde	Geologische Karten, Bodenkarten etc. des LfU (Umweltatlas Bayern); online verfügbar über: www.lfu.bayern.de	Aktuell verfügbarer Stand	Abruf vom Okt. 2019

Bodendenkmäler	Bayerischer Denkmal-Atlas; online verfügbar über: www.geoportal.bayern.de/bayernatlas	Aktuell verfügbarer Stand	Abruf vom Okt. 2019
Wasser			
Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche	Daten des LfU; online verfügbar über: www.geoportal.bayern.de/bayernatlas	Aktuell verfügbarer Stand	Abruf vom Okt. 2019
Hydrologie bzw. Wasserhaushalt	Daten des LfU; online verfügbar über: www.geoportal.bayern.de/bayernatlas	Aktuell verfügbarer Stand	Abschätzung für die fachliche Beurteilung hier ausreichend; Abruf vom Okt. 2019
Grundwasser	Angaben des Umweltatlas Bayern; online verfügbar über: www.lfu.bayern.de	Aktuell verfügbarer Stand	Abschätzungen für die fachliche Beurteilung hier ausreichend
Retentionsvermögen	Abschätzung gemäß Höhenlinien bzw. Topografischer Karte	Aktuell verfügbarer Stand	Abschätzungen für die fachliche Beurteilung hier ausreichend
Klima / Luft			
Klimadaten (Niederschläge, Temperaturen etc.)	Klimakarten Bayern; online abrufbar über www.lfu.bayern.de/wasser/klimakarten	Aktuell verfügbarer Stand	Kenndaten hier ausreichend
Geländeklimatische Charakteristika	eigene Auswertungen: abgeleitet aus Flächennutzung, Geländemorphologie und Topographie	2018	Abschätzungen für die fachliche Beurteilung hier ausreichend
Landschaftsbild / Erholung			
Landschaftsprägende Strukturelemente, Blickbeziehungen etc. Voraussetzungen für (naturbezogene) Freizeit und Erholung	Eigene Erhebungen im Gelände u. Kartenauswertung	2018	Eigene Einschätzungen u. verfügbare Angaben hier ausreichend

2.2 Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen in den Bezugsräumen

In der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen wird dargestellt, welche Funktionen vorhabensbedingt betroffen sind und begründet, inwieweit sie als planungs- bzw. kompensationsrelevant zu erachten sind (s. dazu Kap. 1.2).

Aufgrund seiner Landschafts- und Nutzungsstruktur (siehe Kap. 1.3) kann das UG als ein einziger, in seiner grundlegenden Ausprägung relativ einheitlicher Bezugsraum aufgefasst werden; allenfalls kann dieser in folgende Teilbereiche untergliedert werden, die den räumlichen Bezug von Beschreibungen erleichtern (Abfolge von Süd nach Nord):

- Teilgebiet südlich des Simbachtals
- Teilgebiet der Talquerung des Simbachtals bzw. Aue des Simbachs
- Teilgebiet nördlich des Simbachtals

2.2.1 Bezugsraum 1 = Untersuchungsgebiet

BIOTOPFUNKTIONEN (B) - 1

Die Lebensraumausstattung stellt sich im Bezugsraum wie folgt dar:

Biotoptypen	Verbreitung und <i>Betroffenheit</i>
Fließgewässer (siehe auch bei „Wasserfunktionen“)	Simbach (Gewässer III. Ordnung): begradigt, mäßig eingetieft, gemäß Gewässerstrukturkartierung oberhalb bzw. westlich der B 20 „stark verändert“, kurz vor der B 20 „sehr stark verändert“ und unterhalb bzw. östlich der B 20 wieder „stark verändert“; klares Wasser; deutliche Anzeichen einer eigendynamischen Entwicklung (Uferabbrüche etc.); unterhalb bzw. östlich der B 20 aktuell durch einen Biberdamm aufgestaut Kühgraben: im Waldbereich mit sehr naturnahem Charakter, wertvoller Lebensraum; im Bereich der Feldflur dagegen begradigt und grabenartig ausgebildet; mündet nach kurzer Strecke in den Simbach Einige Entwässerungsgräben im Bereich der Feuchtbiotopkomplexe in der Aue des Simbachs, teils mit permanenter Wasserführung <i>Simbach im Bereich der Querung durch die B 20 betroffen</i>
Stillgewässer	Teichkette westlich Zollöd mit umgebenden Röhricht-, Hochstauden- und Großseggenbeständen und feuchten, teils extensiv genutzten Wiesen; insgesamt wertvoller Lebensraumkomplex Großer Teich am westlichen Ortsrand von Simbach auf Höhe Bichl: intensiv genutzt ohne wertvolle Uferstrukturen Kleiner Teich in Widhalm: sehr seicht, von schmalen Röhrichtsaum umgeben und offenbar ohne Nutzung Bei Narnham großer Tümpel mit Feuchtvegetation am Fuß des Steilhangs und aufgelassener Teich am Waldrand nördlich Narnham <i>Nicht betroffen</i>
Gehölzstrukturen	Die meisten Hecken und Feldgehölze im UG stocken auf den Straßenböschungen entlang der B 20: überwiegend dicht, gehölzartenreich, mit breiten Säumen (zumindest zum Fahrbahnrand hin). Weitere Gehölzstrukturen entlang des Simbachs (in der Biotopkartierung als schmale „Auwälder“ erfasst) und in den nahegelegenen Feuchtbiotopkomplexen; meist wertvolle Bestände, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind; außerdem 4 hochwertige Feldgehölze im Siedlungsbereich von Simbach am südexponierten Talhang, 2 davon als schutzwürdige Biotope erfasst In der freien Feldflur nur wenige Gehölze; vereinzelt markante Einzelbäume: bemerkenswert frei stehende Eiche mitten in der Feldflur nördlich von Simbach auf der Höhe des Parkplatzes, außerdem prächtige alte Eiche (mit Feldkreuz) bei Bichl und die sehr lückige Allee entlang der ehemaligen B 20 nördlich Simbach. <i>Vor allem straßenbegleitende Gehölzstrukturen entlang der B 20, aber auch Gehölzstrukturen auf Feuchtstandorten im Süden des Simbachs betroffen</i>
Streuobstbestände	Im nächsten Umfeld nahezu aller Einzelgehöfte liegen kleinere oder größere Streuobstbestände; vor allem bei Widhalm und Göppel; darin auch mehrere sehr alte, knorrige Obstbäume <i>Nicht betroffen</i>
Wälder	Etwa ein Drittel des UG ist bewaldet; meist Fichtenbestände, denen häufig die Kiefer, seltener die Buche oder die Lärche beigemischt ist; im Nordteil des UG grenzen auch Mischwaldbestände an die B 20; Laubwälder vor allem auf steileren, westexponierten Hanglagen bei Narnham und entlang des Kühgrabens: größtenteils sehr strukturreich und naturschutzfachlich bedeutsam; Laubwaldbestand auf vernässtem Untergrund auf der Höhe von Bichl (westlich der B 20) mit Niederwaldcharakter (Hainbuche, Weide und Hasel); außerdem Sumpf- und Bruchwaldbestände in der Aue des Simbachs und im Bereich von Hangvernässungen; bemerkenswerter Kiefernwald auf kiesigem Untergrund auf der Kuppe oberhalb dieses Niederwalds. Waldkomplex auf Steilhang Narnham mit unterschiedlich ausgeprägten Feldgehölzen, alten, strukturreichen Laubwaldbeständen und jungen Fichtenwäldern; dazwischen auch eutrophierte Gras-Krautfluren; am Hangfuß Tümpel und Intensivgrünland; an mehreren Stellen wurde oder wird Kies und Sand entnommen <i>Angrenzende Waldbestände in ihren Randbereichen mehrfach betroffen</i>
Feuchtbiotope	Feuchtbiotope und vernässte Hangwälder bei Zollöd bzw. in Vernässungszonen an den unteren Hanglagen südlich der Simbachaue auf beiden Seiten der B 20; großer

	<p>Biotopkomplex westlich und nördlich von Zollöd mit kleinflächigen Feuchtwaldbeständen, Feucht-/Nasswiesen, Hochstauden-, Seggen- und Röhrichtbeständen, zusätzlich mit Feuchtgebüsch und feuchten Feldgehölzen am nordexponierten Hang; großflächiges Großseggenried in der Aue südlich des Simbachs im Westen der B 20, am Simbach in Röhrichtbestände übergehend</p> <p>Feuchtlebensräume östlich der B 20: Große Röhrichtflächen auf nordexponiertem Hang mit Aufwuchs einzelner Gehölze (Erlen, Weiden, Eschen, einzelne Vogelkirschen) auf moorigem Böden; entlang der B 20 eutrophiert; südliche Teilfläche auf einer Hangterrasse, stark mit Hochstauden durchsetzt</p> <p>Ansonsten wenige, kleinflächige Bestände im gesamten UG verteilt.</p> <p><i>Beidseitig der B 20 betroffen</i></p>
Gras- und Krautsäume	<p>Gras- und Krautfluren vor allem auf den Straßenbegleitflächen der B 20 und an Wirtschaftswegen; teils artenarm und eher eutroph, meist jedoch mäßig artenreich und oft auch mesotroph</p> <p><i>Im Bereich bestehender Straßen- und Wegeböschungen betroffen</i></p>
Äcker und Grünland	<p>Im gesamten UG dominiert Ackernutzung; Schwerpunktgebiete mit intensiv genutzten Wiesen in der Aue des Simbachs und im Süd- bzw. Südwestteil des UG, meist im Bereich von Hanglagen und in der Aue des Simbachs beidseitig der B 20, wobei in der Aue westlich der B 20 auch Extensivwiesen, teils in der Nähe der o.g. Feuchtbiootope, vorkommen; weitere extensiv genutzte Wiesen im Bereich der Anschlussstelle im Süden des UG und im nördlichen Ortsbereich von Simbach neben der B 20</p> <p><i>Beidseitig der B 20 betroffen</i></p>

Die **Biotopfunktion „B“** beschreibt die Funktion als Lebensraum von Tieren und Pflanzen mit ihrer typischen Artenausstattung. Die Funktion als Lebensstätte für planungsrelevante Arten wird nachfolgend separat als **Habitatfunktion „H“** betrachtet. Bezüglich detaillierterer Ausführungen zu Arten des Anhangs IV FFH-RL und zu den Vogelarten wird auf die saP-Unterlage (Unterlage 19.1.3) verwiesen.

HABITATFUNKTIONEN (H) – 1

Naturschutzrelevante Pflanzen- und Tierarten	Vorkommen, Habitate und Betroffenheit
Pflanzen	<p>Büschel-Nelke (= Rauhe Nelke, <i>Dianthus armeria</i>, RLNB 3, RLB 3, RLD V), mehrfach entlang des Wirtschaftswegs im Westen der B 20 im Norden des Simbachtals; vereinzelt auch auf der Ostseite der B 20</p> <p>Dorniger Hauhechel (<i>Ononis spinosa</i>, RLNB V, RLB V, RLD -) auf Straßenbegleitflächen östlich der B 20 im Norden des Simbachtals</p> <p>Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>, RLNB -, RLB -, RLD -): als Raupenfutterpflanze des monophagen Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings naturschutzrelevant; an mehreren Stellen im UG, auch im Bereich von Straßenbegleitflächen, jedoch nur vereinzelt in sehr kleinen und verinselten Beständen</p> <p>Sumpf-Wasserstern (<i>Callitriche palustris</i>, RLNB -, RLB 3, RLD -) in Biotop-Nr. 7442-1153</p> <p>Pfirsichblättrige Glockenblume (<i>Campanula persicifolia</i>, landkreisbedeutsam) und Echtes Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium erythraea</i>, RLNB V, RLB V, RLD V) am Stichweg von der St 2112 in Richtung kleine Brücke über den Simbach</p> <p>Wasser-Greiskraut (<i>Senecio aquaticus</i>, RLNB -, RLB V, RLD -), in Biotop-Nr. 7442-1153 und -1163 sowie in den Wiesen am Unterlauf des Kühgrabens in der Simbach- aue</p> <p><i>Vor allem Büschel-Nelke (mehrere Vorkommen) entlang der westlichen Begleitstrukturen der B 20 nördlich des Simbachtals betroffen</i></p>
Biber (<i>Castor fiber</i> , RLB -, RLD V, sg)	<p>Biberspuren im UG entlang des gesamten Simbachverlaufs; ein Revier mit Damm, Rückstaubereich und Bau liegt östlich der B 20 auf Höhe des ehemaligen Flugplatz-Hangars.</p> <p><i>Betroffen</i></p>

<p>Fledermäuse</p>	<p>Gemäß ASK im UG und der Umgebung bislang keine Nachweise</p> <p>Bei den faunistischen Untersuchungen 2016 und 2018 wurden insgesamt nur sehr wenig Fledermausaktivitäten und kaum Flugbewegungen im nächsten Umfeld der B 20 festgestellt.</p> <p>Nachweise lediglich von zwei „Baumfledermausarten“ (mit Quartieren auch in Baumhöhlen/-spalten oder Nistkästen):</p> <p>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>, RLB -, RLD -)</p> <p>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>, RLB 2, RLD -); akustisch nicht von der Kleinen Bartfledermaus („Gebäudefledermaus“) unterscheidbar, aber Vorkommen im UG denkbar</p> <p>Nachweise lediglich von zwei „Gebäudefledermausarten“ (mit Quartieren in oder an Gebäuden):</p> <p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>, RLB -, RLD -)</p> <p>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>, RLB -, RLD -); akustisch nicht von der Großen Bartfledermaus unterscheidbar, aber Vorkommen im UG sehr wahrscheinlich</p> <p>Bezüglich detaillierterer Ausführungen zu den nachgewiesenen Fledermausarten wird auf die saP-Unterlage (19.1.3) verwiesen.</p> <p><i>Fledermausquartiere oder bevorzugte Flugrouten nicht betroffen</i></p>
<p>Vogelarten mit Brutplätzen an/in Gebäuden</p>	<p>Nachweise bei den faunistischen Untersuchungen 2016 und 2018:</p> <p>Mauersegler (<i>Apus apus</i>, RLB 3, RLD -), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>, RLB 3, RLD 3), Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>, RLB V, RLD 3) im Gesamtgebiet bei der Nahrungssuche zu beobachten, jedoch keine Brutplätze im Einflussbereich der B 20</p> <p><i>Nicht betroffen</i></p>
<p>Bodenbrütende Vögel (Revierzentren siehe Bestands- u. Konfliktplan)</p>	<p>Nachweise bei den faunistischen Untersuchungen 2016 und 2018:</p> <p>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>, RLB 3, RLD 3): 1 Brutrevier in der Feldflur nördlich Simbach am äußersten Rand des UG im Osten der B 20 (auf Höhe der Einöden Holzmann und Hasenöd in mind. 300 m Entfernung zur B 20); eine Feldlerche westlich der B 20 zwischen Narnham und B 20 nur vorübergehend zu beobachten, vermutlich aufgrund der umgebenden Waldkulissen und Nähe zur B 20 keine Reviergründung</p> <p>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>, RLB 2, RLD 2, sg): bis vor einigen Jahren 1 Kiebitzrevier im Nordosten des Einzelgehöfts Haslach südlich des Simbachs im Randbereich der Simbachaue und der Talverebnung des Kühgrabens; 200 m und mehr von der B 20 entfernt, aktuell nicht besetzt</p> <p><i>Nicht betroffen</i></p>
<p>Vögel mit Brut in Gehölzstrukturen und Wäldern (Revierzentren im Beeinträchtigungskorridor siehe Bestands- u. Konfliktplan)</p>	<p>Nachweise bei den faunistischen Untersuchungen 2016 und 2018:</p> <p>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>, RLB V, RLD V): mehrfach Brutplätze im Bereich der Siedlungen und vor allem in den umliegenden Einzelgehöften mit Gehölz- bzw. Streuobstbeständen</p> <p>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>, RLB -, RLD V): mind. 6 Brutreviere der Goldammer in den Gehölzstrukturen und an den Waldrändern im Umfeld der B 20; innerhalb des UG in größerer Entfernung zur B 20 weitere Reviere denkbar, z.B. in den Gehölzbeständen an den Einzelgehöften</p> <p>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>, RLB -, RLD -, sg) vor allem im Bereich der umliegenden Einzelgehöfte mit Gehölz- bzw. Streuobstbeständen und an den Waldrändern zu beobachten; Revierzentren nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens</p> <p>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>, RLB V, RLD -): in den Gehölzstrukturen in und um die Siedlungen und Einöden, nahe der B 20 auch in den benachbarten Sumpf- und Bruchwaldbeständen am Südrand des Simbachtals</p> <p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>, RLB V, RLD -): 1 Brutrevier nördlich Simbach östlich der Bundesstraße auf einem strukturreichen Grundstück zwischen ehemaliger und bestehender B 20</p> <p>Ungefährdete aber streng geschützte Arten wie Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>, RLB -, RLD -, sg), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>, RLB -, RLD -, sg) und Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>, RLB -, RLD -, sg) im Gesamtgebiet bei der Nahrungssuche zu beobachten, jedoch keine Horste im Einflussbereich der B 20.</p> <p>Ein aktuell besetzter Horst des Turmfalken befindet sich auf den bachbegleitenden Schwarzerlen am Simbach östlich der B 20.</p>

	<p>Gemäß ASK Sperber (<i>Accipiter nisus</i>, RLB -, RLD -, sg, Nachweise 2005, 2006 und 2008) und Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>, RLB V, RLD -, sg, Nachweis 2006) im Waldgebiet im nördlichen UG nachgewiesen</p> <p><i>2 Goldammer-Reviere, Stieglitz-Brutplätze und 1 Turmfalken-Horst betroffen</i></p>
Sonstige Vögel	<p>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>, RLB V, RLD V): im gesamten UG an diversen Stellen zu beobachten bzw. zu hören</p> <p>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>, RLB V, RLD -): vor allem im Simbachtal regelmäßig als Nahrungsgast auftretend</p> <p><i>Nicht betroffen</i></p>
Reptilien	<p>Im Zuge der eigenen Erhebungen bzw. diversen Gebietsbegehungen 3 Nachweise der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>, RLB 3, RLD V, sg):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlich der B 20 am Stichweg von der St 2112 in Richtung kleine Brücke über den Simbach: 2 Jungtiere - Ganz im Norden des UG an der westexponierten Straßenböschung der B 20 mit vorgelagertem Wirtschaftsweg: 1 adultes Weibchen - darüber hinaus einige potenziell geeignete Habitats im Bereich der Straßenböschungen <p>Gemäß ASK in der Nähe des UG entlang der ehemaligen Bahnlinie bzw. des „Bockerlbahn-Radwegs“) mehrere aktuelle Nachweise</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>, RLB 3, RLD 3) in den Feuchtbiotopen der Simbachaue westlich der B 20</p> <p>Überfahrene Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>, RLB V, RLD -) im Bereich der Wirtschaftswegunterführung unter der B 20 auf Höhe Holzhausen</p> <p><i>Zauneidechse betroffen</i></p>
Amphibien	<p>Die in der ASK aufgeführten Altnachweise gehen auf einen zwischenzeitlich nicht mehr existierenden Biotopkomplex im Bereich eines ehemaligen Abbaugebiets zwischen Narnham und B 20 zurück; aktuell keine naturschutzrelevanten Artenvorkommen im UG</p> <p><i>Nicht betroffen</i></p>
Libellen	<p>Blaulügel-Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>, RLB -, RLD -; früher RLB V) am Simbach</p> <p><i>Keine relevante Betroffenheit</i></p>
Tagfalter	<p>Gemäß ASK Nachweis (2004) des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (<i>Maculinea/Phengaris nausithous</i>, RLB V, RLD 3, sg) an der südexponierten Böschung der St 2112 im Westen der B 20 unmittelbar südlich der Anschlussrampe; hier aktuell nach wie vor Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>); weitere kleine Bestände des Großen Wiesenknopfs vereinzelt und verinselt an einigen weiteren Stellen im UG; aber bei den übrigen Erhebungen und der gezielten Untersuchung zur Flugzeit 2018 keine Nachweise des Falters</p> <p>In den Feuchtbiotopen in der Aue des Simbachs westlich der B 20 trotz gezielter Untersuchung (2018) keine Nachweise weiterer naturschutzrelevanter Tagfalterarten</p> <p><i>Nicht betroffen</i></p>
Heuschrecken	<p>Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>, RLB V, RLD 3): mehrere Eigennachweise im Bereich von Zollöd sowie in der Simbachaue sowohl im Umfeld des Simbachs als auch des Kühgrabens, teilweise auch an Straßenböschungen und auf Wiesenflächen</p> <p>In den Feuchtbiotopen in der Aue des Simbachs westlich der B 20 trotz gezielter Untersuchung nur Nachweise ungefährdeter, aber bemerkenswerter Arten in geringer Dichte, z.B. Große Goldschrecke (<i>Chrysochraon dispar</i>), Weißrandiger Grashüpfer (<i>Chorthippus albomarginatus</i>) sowie häufige „Allerweltsarten“</p> <p><i>Feldgrille im Bereich der Behelfsumfahrung und geplanten Regenrückhaltebecken westlich der B 20 betroffen</i></p>

Biotopverbundssituation: Ausprägung und Betroffenheit

Die Verbundssituation für die gehölz- und waldgebundenen Arten kann als relativ günstig bezeichnet werden. Die Lebensräume sind westlich der B 20 räumlich relativ gut verteilt, auch über das Gebiet hinaus; im östlichen Teil gibt es nur wenige Bestände. Den Gehölzen an den Böschungen der B 20 kommt in diesem Zusammenhang eine nicht zu unterschätzende Rolle zu, da sie fast durchgehend den Straßendamm begleiten, gut strukturiert sind und meist breite Säume aufweisen. Der Ufergehölzsaum entlang des Simbachs ist sehr lückig, und vor allem westlich

der B 20 entlang des Oberlaufs fehlen Gewässerbegleitgehölze über weite Strecken. In Anbetracht dieses Defizits und der vollständigen Begradigung des Simbachs sowie insbesondere auch durch die relativ klein bemessene Brücke im Bereich der B 20 ist der gewässerbezogene Biotopverbund eher ungünstig.

Die bezogen auf einen größeren Gebietsumgriff nahezu einzigen wertvollen Feuchtlebensräume in Form von Großseggen-, Röhricht-, Sumpfgebüsch- und Feuchtwaldbeständen liegen innerhalb des UG und somit sehr isoliert; außerdem werden sie von der bestehenden B 20 durchschnitten. Dennoch sind auf beiden Seiten der Bundesstraße große in sich zusammenhängende Feuchtbiotopkomplexe erhalten.

Für den Mager-Trocken-Verbund haben die Gras-Krautfluren entlang der Bundesstraße trotz ihrer teils suboptimalen Ausprägung und ihrer Vorbelastung eine tragende Funktion. Die wenigen übrigen Bestände liegen eher isoliert. Als wichtige Biotopverbundachse für Arten der Mager-Trocken-Biotope fungiert die im Osten des UG verlaufende ehemalige Bahnlinie bzw. der ehemalige Bahndamm mit dem heute darauf verlaufenden sog. „Bockerlbahn-Radweg“

Betroffen, jedoch aufgrund der Vorbelastungen zusätzliche Barrierewirkung durch das Ausbauvorhaben gering

H	Planungsrelevanz im Bezugsraum 1 = UG	X
	Aufgrund der Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse sind spezielle Kompensationsmaßnahmen in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die über die Kompensation von Beeinträchtigungen der „Biotopfunktionen“ hinausgehen.	

-- = nicht betroffen, x = betroffen, **X** = planungsrelevant, X = kompensationsrelevant (über „Biotopfunktion“ hinaus)

BODENFUNKTIONEN (BO) – 1

Bodenfunktionen	Verbreitung und <i>Betroffenheit</i>	
Vorherrschende Böden	Gemäß Bodenübersichtskarte (M 1 : 25.000) herrschen im UG folgende Böden vor: In der Aue des Simbachs und des Kühgrabens Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) (76b) Im Norden des Simbachtals fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm) (8a) und Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse) (48a) Südlich der Simbachaue zunächst überwiegend Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis -schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft) (15) und im Westen im Tal des Kühgrabens Bodenkomplex mit Hanggleyen und Quellgleyen aus Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum (60) Weiter im Süden fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse) (48a) und auf dem Höhenrücken im Süden (anders als im Norden) fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Lehm bis Ton (Molasse) (54) <i>Teilweise durch Überbauung und Versiegelung betroffen</i>	
Seltene oder empfindliche Böden	Gleye, darunter auch Hang- und Quellgleye und andere teils grundwasserbeeinflusste Böden in den stauanassen Muldenbereichen und in den Auen der Bachläufe sowie südlich der Simbachaue im Bereich von Schichtwasseraustritten nahe der unteren Hanglage <i>Vor allem Aueböden in der Simbachaue östlich der B 20 durch Überbauung und Versiegelung betroffen</i>	
Bodendenkmäler (Archivfunktion der Böden)	Lediglich ganz im Norden des UG (und über das UG hinaus) liegen unmittelbar östlich der B 20 Siedlungsspuren vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Bodendenkmal-Nr. 54409; Akten-Nr. D-2-7442-0053). <i>Nicht betroffen</i>	
Bo	Planungsrelevanz im Bezugsraum 1 = UG	X
	Seltene bzw. empfindliche Böden sind in Form von Aueböden im Simbachtal vor allem östlich der B 20 betroffen; da sie aktuell überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt werden, ist der Kompensationsbedarf nicht über die „Biotopfunktionen“ abgedeckt.	

-- = nicht betroffen, x = betroffen, **X** = planungsrelevant, X = kompensationsrelevant (über „Biotopfunktion“ hinaus)

WASSERFUNKTIONEN (W) – 1

Wasserfunktionen	Vorkommen und Betroffenheit	
Fließgewässer (siehe auch bei „Biotopfunktionen“) 	Simbach: durchfließt UG von West nach Ost; wird im Westen der Siedlungsflächen von Simbach von der B 20 überquert; ca. 1,5 m breit, mäßig eingetieft, Wassertiefe 30 bis 40 cm; westlich der B 20 klares Wasser und relativ schnell fließend, daher Sohle sandig, östlich der B 20 jedoch aktuell durch einen Biberdamm aufgestaut; trotz Begradigung deutliche Anzeichen einer eigendynamischen Entwicklung (Uferabbrüche etc.), daher auch mit gewissem Strukturreichtum Kühgraben: kleiner Nebenbach aus südwestlicher Richtung, westlich der B 20 in den Simbach mündend; bis 1 m breit, nur 10 bis 20 cm tief, schnell fließend, daher Sohle kiesig bis sandig; sehr klares Wasser; südlich im Wald mit natürlichem Charakter, Unterlauf in der Feldflur jedoch wiesengrabenartig und strukturlos Ansonsten in der Talau des Simbachs und in kleinen Nebentälern einige Entwässerungsgräben, teils mit permanenter Wasserführung <i>Simbach im Bereich der Querung durch die B 20 betroffen</i>	
Stillgewässer (siehe auch bei „Biotopfunktionen“) 	Teichkette westlich Zollöd mit umgebenden Feuchtbiotopen einschließlich Feuchtwiesen; Nutzungsintensität unklar, da eingezäunt und nicht zugänglich Großer Teich am westlichen Ortsrand von Simbach auf Höhe Bichl: intensiv genutzt Kleiner Teich in Widhalm: sehr seicht, offenbar ohne Nutzung Bei Narnham großer Tümpel am Fuß des Steilhangs und aufgelassener Teich am Waldrand <i>Nicht betroffen</i>	
Grundwasser 	Grundwasserführende Schichten (Porengrundwasserleiter): wasserdurchlässige Schotter der tertiären Ablagerungen; darunter Flinz- bzw. Mergelschichten als wasserstauende Horizonte. Geringer Grundwasserflurabstand vor allem in den Auen der Fließgewässer; teils im Geländeanschnitt wasserstauender Schichten mit Austritt von Hangschicht- bzw. Sickerquellen; daher tritt am Südrand der Simbachau auf einem Höhengniveau deutlich über der Talverebnung ein Schichtwasserhorizont zutage mit Bildung von Vernässungen und Feuchtbiotopen Trinkwasserschutzgebiet: eins östlich von Bichl am Ortsrand von Simbach und eins südlich von Zollöd im Bereich Kühgraben; beide über 200 m von B 20 entfernt <i>Grundwasser/Schichtwasser indirekt betroffen</i>	
Retention 	Die Aue des Simbachs und des Kühgraben-Unterlaufs fungieren als großflächige Retentionsräume <i>Vor allem von der geplanten Anschlussrampe in der Aue betroffen</i>	
W	Planungsrelevanz im Bezugsraum 1 = UG Simbach oberhalb bzw. westlich B 20 vorübergehend und unterhalb bzw. östlich der B 20 einschließlich der Aue (Retentionsraum) auf Dauer betroffen; hier indirekt auch Grund-/Schichtwasser betroffen; Kompensationsbedarf teils über die „Biotopfunktionen“ abgedeckt.	X

-- = nicht betroffen, x = betroffen, **X** = planungsrelevant, **X** = kompensationsrelevant (über „Biotopfunktion“ hinaus)

KLIMAFUNKTIONEN (K) - 1

Die umliegenden großflächigen Waldgebiete gelten als Frischluftentstehungsgebiete, und das Simbachtal fungiert, unter anderem auch aufgrund der West-Ost-Ausrichtung, als Frischlufttransportbahn. Durch das Fehlen relevanter klimatischer und lufthygienischer Lasträume (z.B. emittierendes Gewerbe in Inversionslage) ebenso wie großflächiger Stadtgebiete mit klimatischem und lufthygienischem Belastungspotenzial sind diese Funktionen jedoch im UG von geringer Bedeutung.

Die Feldflur und insbesondere die feuchten Talwiesen führen zur Entstehung von Kaltluft, und die in das Simbachtal einmündenden Seitentäler und Muldenzüge fungieren als Kaltlufttransportbahnen, während sich die Kaltluft in der Talverebnung des Simbachtals sammelt. Aufgrund des geringen Talgefälles ist das Simbachtal kaum als Kaltluftabflussbahn wirksam, so dass der durch den Straßendamm der bestehenden B 20 verursachte Kaltluftstau nur von sehr geringer Wirkung ist.

Lufthygienische Vorbelastungen ergeben sich im UG vor allem durch Emissionen des Straßenverkehrs, hier entlang der im Simbachtal verlaufenden St 2112 und insbesondere durch die stark frequentierte B 20.

K	Planungsrelevanz im Bezugsraum 1 = UG	--
----------	--	----

-- = nicht betroffen, x = betroffen, **X** = planungsrelevant, **X** = kompensationsrelevant (über „Biotopfunktion“ hinaus)

**LANDSCHAFTSBILDFUNKTIONEN /
 LANDSCHAFTSGEBUNDENE ERHOLUNGSFUNKTIONEN (L) – 1**

Im Hügelland des UG wechseln strukturreichere Landschaftsausschnitte mit Teilgebieten, die ein eher einförmiges Landschaftsbild zeigen. Als Bereiche mit höherem Strukturreichtum sind vor allem die steileren Hanglagen zu nennen. Wegen ihres attraktiven Landschaftsbildes besonders hervorzuheben sind dabei die west- und nordexponierten Hänge bei Zollöd und das Simbachtal.

Im Nordostteil und Südwestteil des UG und darüber hinaus ist die Landschaft über weite Gebiete strukturarmer und durch großflächige Ackerlagen geprägt.

Mehrfach gibt es Blickbeziehungen auf den Ort Simbach, dessen Ortskern mit Kirche nicht im Tal, sondern außerhalb in exponierter Lage im sich anschließenden Hügelland liegt. Ebenso öffnen sich mehrfach weiträumige Blicke von den Höhenlagen in das Simbachtal. Als bedeutende Sichtkulissen wirken im Gebiet vor allem die Waldränder, wobei als attraktiver Waldrand mit mehreren alten Fassadeneichen beispielsweise der Bestand westlich der B 20 im Norden des Simbachtals zu nennen ist. Prägend und typisch für die Eigenart der betroffenen Landschaft im niederbayerischen Hügelland sind im südlichen UG die Einzelgehöfte, die von Streuobstbeständen umgeben sind.

Für die Erholung, die sich hier auf die Nah- und Feierabenderholung beschränkt, spielen vor allem die Wirtschaftswege als Spazier- und Reitwege sowie die Radwege im Simbachtal und östlich von Simbach auf der ehemaligen Bahnlinie („Bockerlbahn-Radweg“) eine wichtige Rolle.

Gliedernde und landschaftsbildprägende Strukturelemente sind vorhabensbedingt nur entlang der B 20 in Form von straßenbegleitenden Gehölzstrukturen betroffen. Erholungsfunktion nicht relevant betroffen

L	Planungsrelevanz im Bezugsraum 1 = UG	<u>X</u>
----------	--	-----------------

-- = nicht betroffen, x = betroffen, **X** = planungsrelevant, **X** = kompensationsrelevant (über „Biotopfunktion“ hinaus)

ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN BEZUGSRAUM

1	= Untersuchungsgebiet				
B	H	Bo	W	--	L

3 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung dargestellt. Außerdem werden ggf. die Begründungen angeführt, sofern wünschenswerte Maßnahmen nicht verwirklicht werden können.

Mit den geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit die Flächeninanspruchnahme verringert werden und vor allem Beeinträchtigungen der „Landschaftsfunktionen“ bzw. der naturschutzbezogenen Schutzgüter vermieden oder zumindest minimiert werden.

3.1 Straßenbautechnische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

3.1.1 Linien- und Gradientenführung

Beim Ausbau der B 20 wird lediglich ein 3. Fahrstreifen angebaut. Daher sind keine Veränderungen der Linien- und Gradientenführung geplant. Aufgrund der in Teilbereichen nahen Bebauung östlich der B 20 und zur Vermeidung von Fahrbahnverziehungen wurde eine Verbreiterung auf die Ostseite von vorne herein ausgeschlossen.

In Anbetracht der Unfallentwicklung im Bereich der AS Simbach kann auf den Ausbau der Anschlussstelle mit einer zusätzlichen Anschlussrampe nicht verzichtet werden. Aufgrund der Zwangspunkte, in Form von Bebauung im nordöstlichen Knotenpunktsektor, kann der Ausbau der Anschlussstelle nur im Südosten erfolgen.

3.1.2 Böschungsflächen

Die Böschungsneigungen betragen grundsätzlich 1 : 2. Mit der vergleichsweise flachen Böschungsneigung wird in den Einschnittsböschungen auf Schichtwasser reagiert, das in Teilbereichen zu erwarten ist. An den Dammböschungen soll die flache Ausformung der Böschungen Erosionsvorgänge vermeiden. Unter Berücksichtigung einer maximalen Böschungsneigung von 1 : 2 sind nach aktuellem Stand keine Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Auf Teilen der Böschungs- und sonstigen Straßenbegleitflächen ist die Pflanzung von Gehölzen aus gebietsheimischer Herkunft vorgesehen. Bei der Bepflanzung werden die erforderlichen Sichtfelder freigehalten und die Erfordernisse der Verkehrssicherheit berücksichtigt. Im Übrigen folgt die Bepflanzung gestalterischen Gesichtspunkten. Geeignete Bereiche (z.B. Süd- bzw. Westexposition) werden zur Anlage von Magerstandorten genutzt. Entwicklungsziel sind dort standort- und gebietstypische Biozöosen. Die verbleibenden Flächen werden bauseits mit Regiosaatgut eingegrünt. Insgesamt wird damit die Einbindung der Straße in das Landschaftsbild gefördert und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Anlage und Entwicklung standorttypischer Vegetationselemente im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen reduziert (Maßnahmenkomplex 4).

3.1.3 Ingenieurbauwerke und Durchlässe

Im Bereich der Ausbaustrecke befindet sich neben einigen Brücken für querende Straßen oder Wirtschaftswege als naturschutzfachlich relevantes Ingenieurbauwerk die Brücke B 20 über den Simbach bei Bau-km 1+333 (Bauwerk 04; Bauwerks-Nr. 74425220). Diese muss aufgrund der Verbreiterung der B 20 entsprechend verlängert werden. Dabei werden im Bauwerksbereich die Verlandungen im Bachbett entfernt und damit der volle Abflussquerschnitt wiederhergestellt. Die nicht zu vermeidende Entfernung von Röhricht- und Verlandungsvegetation erfolgt in den Herbst- und Wintermonaten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar.

3.1.4 Entwässerung

Wo die Möglichkeit besteht, wird im gesamten Streckenverlauf das Niederschlagswasser anstelle einer Ableitung breitflächig versickert. Das überschüssige Niederschlagswasser soll dabei grundsätzlich über eine dezentrale Flächen- und Muldenversickerung gereinigt und über die belebte Oberbodenzone wieder dem Grundwasser zugeführt werden. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten ist dies in weiten Bereichen des Planungsgebietes jedoch nicht möglich.

Das Straßenwasser der B 20 wird im Ausbaubereich fast komplett durch Mulden, Gräben und Entwässerungsleitungen gesammelt und zentralen Entwässerungsanlagen zugeführt. Diese bestehen aus zwei Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken westlich und östlich der B 20 im Simbachtal (Bau-km 1+390 und 1+400) sowie einem Versickerbecken östlich der B 20 am Bau-Ende (Bau-km 3+050). Der Ablauf der Regenrückhaltebecken erfolgt gedrosselt in den Simbach.

Lediglich im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 2+264 bis 2+720 kann das Oberflächenwasser der B 20 über Bankett und Böschung breitflächig abgeleitet und versickert werden. Zur Verbesserung dieser Funktion sind im Bereich der Böschung Kiesschroppen und Kiesabteufungen in der Mulde am Böschungsfuß vorgesehen.

Das Entwässerungskonzept sieht für die Ausbauabschnitte der St 2112 eine Muldenversickerung bzw. breitflächige Versickerung in der Dammböschung über die belebte Oberbodenzone vor.

Der Nachweis für die qualitative Bewertung wurde für alle Abschnitte durchgeführt und nachgewiesen; demnach ist für die Versickerung eine Oberbodenandeckung von 20 cm notwendig. Für die Regenrückhaltebecken sind Absetzbecken mit Dauerstau und max. $10 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$ Oberflächenbeschickung erforderlich.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Besonders hervorzuheben ist, dass durch die im Laufe des Planungsprozesses erfolgte Verschiebung der Behelfsumfahrung weiter nach Norden umfangreiche Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope (Großseggen- und Röhrichtbestände) westlich der B 20 vermieden werden konnten.

Darüber hinaus wird in Fällen, in denen schutzwürdige oder empfindliche Flächen direkt an das Baufeld anschließen, das Baufeld während der Bauzeit durch geeignete Schutzeinrichtungen (wie z.B. Flatterband, Schutzzaun oder Einzelbaumschutz) abgegrenzt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden (Maßnahme 5.1 V).

Außerdem werden schutzwürdige und empfindliche Flächen soweit als möglich von einer Inanspruchnahme während der Bauzeit (Arbeitsstreifen, seitliche Ablagerungen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung u.ä.) ausgenommen (Maßnahme 5.2 V).

Im Bereich von angrenzenden Wäldern, in denen geschlossene Waldbestände im Zuge der Baumaßnahme angeschnitten bzw. geöffnet werden, ist je nach Gegebenheit auf einem Streifen von bis zu 30 m Breite eine möglichst frühzeitige Unterpflanzung der neuen Waldränder mit standortgerechten Laubgehölzarten zum Aufbau eines neuen, strukturreichen und stabilen Waldmantels vorgesehen (Maßnahme 5.3 V). Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern, sofern diese Maßnahme gewünscht ist.

Zur Vermeidung von Abflusshindernissen in der Aue und von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer wird im Überschwemmungsgebiet des Simbachs während der Bauzeit auf Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen verzichtet.

Die Arbeiten unmittelbar im Bereich des Simbachs werden zeitlich möglichst zusammenhängend durchgeführt, um die Beeinträchtigungen und Störungen zeitlich zu begrenzen.

Außerdem wird für eine Baustraße, die möglichst nahe am Straßenkörper der B 20 vorgesehen ist, der Simbach auf einer kurzen Strecke vorübergehend verrohrt, um zu vermeiden, dass die Baufahrzeuge am Ufer entlang bis zur nächsten Brücke weiter unterhalb fahren müssen und damit die Uferzonen

beeinträchtigen. Im Bereich der Verrohrungsstrecke werden somit zusätzlich auch baubedingte Stoffeinträge in den Simbach minimiert.

Zur Sicherstellung einer umweltschonenden Bauausführung erfolgt eine Umweltbaubegleitung.

Zu Beginn der Baumaßnahme werden zusätzlich folgende Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf besondere Artenvorkommen (zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen; siehe saP-Unterlage 19.1.3) durchgeführt:

- Die Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen werden (auch im Wald!) im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse bzw. Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel durchgeführt. Auch die Eingriffe in die bachbegleitenden Röhrichtsäume im Zuge der Abgrabungen für den Retentionsraumausgleich, der baubedingten Verrohrung und der Errichtung der Behelfsumfahrung erfolgen in diesem Zeitraum.
- Vor Beginn der Bauarbeiten und vor der Eiablage werden aus dem Eingriffsbereich auf potenziell als Habitat geeigneten Böschungen so viele Zauneidechsen wie möglich abgefangen und in die im Vorfeld speziell für die Zauneidechse angelegten Flächen mit den CEF-Maßnahmen (Maßnahme 1.1 A_{CEF}) umgesiedelt.
- Zusätzlich ist ein Baubeginn außerhalb der Winterschlafzeiten vorgesehen, da die Zauneidechsen in der Winterstarre nicht flüchten bzw. ausweichen können (Winterschlafzeit ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung).
- Die zu beseitigenden Wurzelstöcke werden außerhalb der Winterruhe von Kleinsäugetern (z.B. Haselmaus) und Reptilien (z.B. Zauneidechse) entfernt. Die Rodung oder das Fräsen der Wurzelstöcke erfolgt je nach Witterung ab April. Durch diese Maßnahme werden Störungen, Tötungen und Verletzungen von Tieren vermieden, die in Hohlräumen der Wurzelstöcke überwintern.
- Zur Umsiedlung des Bibers, dessen Revier mit Damm und Bau im bzw. am Simbach unmittelbar östlich der B 20 liegt, wird im Vorfeld der Maßnahme der zuständige Biberberater eingeschaltet. Danach erfolgen durch den Biberberater Vergrämungsmaßnahmen, damit sich kurz vor Beginn der Bauarbeiten keine Biber im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens ansiedeln und auf diese Weise baubedingt beeinträchtigt oder gestört werden könnten.

3.3 Verringerung bestehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Im Bereich der Anschlussstelle im Simbachtal werden infolge der zusätzlichen Anschlussrampe weniger Brems- und Beschleunigungsvorgänge durch Linksabbieger und -einbieger erforderlich, womit gewisse Kraftstoffeinsparungen und damit eine Verbesserung der zukünftigen Abgassituation verbunden ist. Durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf diesem Abschnitt der Bundesstraße wird die Gefahr durch unfallbedingte Umweltschäden (Versickerung von Treibstoffen, Öl usw.) ebenfalls verringert.

Für das Oberflächenwasser der Bundesstraße werden im Zuge der Maßnahmen zwei neue Regenrückhaltebecken mit Absetzanlage gebaut. Entsprechend der aktuellen Richtlinien wird dadurch im Gegensatz zum Bestand das Straßenwasser aus großen Bereichen der B 20 vorbehandelt und danach erst in den Simbach eingeleitet.

Ansonsten sind keine Verringerungen bestehender Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.

4 Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung

4.1 Projektbezogene Wirkungsfaktoren und Wirkintensitäten

Tabelle 2: Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Intensität und Dimension der Wirkungen bzw. der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Wirkfaktor	Wirkzone, Intensität und Dimension
Baubedingte Projektwirkungen	
bauzeitliche (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme	ca. 7,42 ha (Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Baustraßen), wobei nur 3,67 ha mit Biotop- und Nutzungstypen mit ≥ 4 WP betroffen sind <i>Die Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Flächen wurde so weit als möglich reduziert (siehe Kap. 3.2)</i>
Wasserhaltung, Einleitung von Bauwasser	Das geplanten Regenrückhaltebecken in der Simbachaue östlich der B 20 wird vorab schon angelegt und provisorisch in Betrieb genommen; damit ist während der Bauzeit bereits eine Absetzfunktion zur Reinigung des Bauwassers gegeben.
Nächtliche Bauaktivität	findet nicht statt
Verbringung von Überschussmassen / Entnahmestellen	Die Baulagerflächen sind im Innenbereich der bestehenden Anschlussrampe und am Talrand nördlich der Aue beidseitig der Behelfsumfahrung vorgesehen (aktuell überwiegend Acker und Intensivgrünland)
Temporäre Gewässerverlegungen, Verrohrungen	Für Baustraße östlich der B 20 vorübergehende Verrohrung eines kurzen Abschnitts des Simbachs
Kollisionsrisiko für Tiere	Baubedingt nicht zu erwarten: weder direkt (Baufahrzeuge) noch indirekt (z.B. Beseitigung von Gehölzen mit Funktion als Leitstruktur)
Barrierewirkungen	Gewisse Barrierewirkung durch vorübergehende Verrohrung des Simbachs im Osten der B 20 für Baustraße
Stoffeinträge	Stoffeinträge in Gewässer oder empfindliche Feuchtbiootope durch Bauwasser werden durch die frühzeitige Anlage des östlichen Rückhaltebeckens mit Absetzbecken und durch geordnete Versickerung vermieden (siehe Wasserhaltung)
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Netto-Neuersiegelung	3,38 ha Netto-Neuersiegelung (3,82 ha Neuversiegelung abzgl. 0,44 ha Entsiegelung)
Überschüttungen (ohne Versiegelung)	7,77 ha Überbauung von Flächen, die bislang nicht versiegelt waren
Versiegelung und Überbauung von Lebensräumen	Verlust von Habitaten der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse auf Straßenbegleitflächen entlang der B 16 sowie von Gehölzstrukturen und Waldrandbereichen als potenzielle Brutplätze einiger Vogelarten (letzteres aufgrund der Vorbelastungen unmittelbar neben der B 16 von untergeordneter Bedeutung)
Retentionsraumverlust	Im Bereich der Aue des Simbachs durch den breiteren Straßendamm und vor allem durch die neue Anschlussrampe mit Lage im Überschwemmungsgebiet.

	Dieser wird jedoch durch die Abgrabungen östlich der B 20 ausgeglichen (siehe Berechnung zum Hochwasserabfluss Unterlage 18.2)
Verstärkung von Barriereeffekten	Aufgrund der Fahrbahnverbreiterung geringfügige Zunahme der Barrierewirkung im Bereich des Simbachs durch Verbreiterung der Brücke und der damit verbundenen längeren Fließstrecke unter der Brücke (Wellstahldurchlass mit relativ geringer LB und LW)
Visuell besonders wirksame Bauwerke	Visuelle Wirksamkeit der Bauwerke nicht höher als bisher, aber Veränderung des Landschaftsbilds durch zusätzliche Anschlussrampe in der Simbachaue östlich der B 20
Grundwasseranschnitt/-stau	Für den Retentionsraumausgleich ist mit einem Anschnitt von Schichtenwasser zu rechnen. Grundwasserbeeinträchtigungen sind zum aktuellen Wissensstand nicht zu erwarten.
Gewässerquerung	Bereits bestehende Querung des Simbachs wird verbreitert, daher längere Fließstrecke unter der Brücke
Gewässerverlegung	Nicht vorgesehen
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Verkehrsaufkommen	DTV Prognose für die B 20 im Jahr 2030: 11.500 Kfz/24h, davon Schwerverkehr 2.200 (= 19,10 %) nördlich der AS Simbach 8.800 Kfz/24h, davon Schwerverkehr 1.500 (= 17,00 %) südlich der AS Simbach
Lärm	Die Immissionsgrenzwerte für Lärm werden stellenweise überschritten. Für die betroffenen Grundstücke besteht Anspruch auf passiven Lärmschutz. Die Betroffenen werden in den Plänen der Unterlage 7 und den Berechnungen der Unterlage 17 genau dargestellt.
Entwässerung	Durch Neubau von Absetz- und Rückhaltemaßnahmen Verbesserung
Schadstoffimmissionen	Vorhabensbedingt keine Zunahme zu erwarten
Stickstoffimmissionen NO _x (Leitsubstanz für weitreichende Wirkstoffe)	Keine vorhabensbedingte erhebliche Abweichung im Vergleich zum Status quo zu erwarten
Störungen	Keine nennenswerten Veränderungen im Vergleich zum Ist-Zustand
Kollisionsrisiko für Tiere	Keine signifikante Erhöhung zu erwarten
Stoffliche Belastung des Regenwasserabflusses und der Vorfluter	Durch den Bau von Absetz- und Rückhalteeinrichtungen werden die Auswirkungen auf die Vorfluter minimiert bzw. die Gefahr von Gewässerverunreinigungen vermindert (siehe Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.3).

4.2 Methodik der Konfliktanalyse

Da die ausführliche Konfliktbeschreibung mit der Ableitung und Begründung der erforderlichen Maßnahmen in den Maßnahmenblättern und in der Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation erfolgt (Unterlage 9.3 und 9.4), genügt an dieser Stelle eine Erläuterung des methodischen Vorgehens.

Anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens und der betroffenen „Landschaftsfunktionen“ werden die Auswirkungen auf die „Landschaftsfaktoren“ und die ggf. daraus abzuleitenden Beeinträchtigungen bzw. Konflikte nach Art, Intensität und Dimension prognostiziert.

Nach Maßgabe der BayKompV können sich Konflikte durch die folgenden Wirkfaktoren ergeben:

- Versiegelung (= dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrüntem Flächen, hierzu gehören auch Bankette und Mittelstreifen)
- Überbauung (= dauerhafte Überbauung mit wiederbegrüntem Böschungs- und sonstigen Straßennebenflächen)
- Betriebsbedingte Wirkungen (in einem Korridor von 50 m Breite bei DTV \geq 5000 Kfz/Tag)
- Zeitlich vorübergehende Überbauung bzw. Inanspruchnahme (z.B. Baustreifen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) während der Bauzeit
- Verkleinerung/Isolation von Biotopen

Bei der Auswirkungsprognose auf die **Habitatfunktion** wird die Schnittstelle zum Artenschutz, vor allem zum „speziellen Artenschutz“ berücksichtigt (siehe auch Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, saP, Unterlage 19.1.3). Bei der vorhabensbedingten Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot) liegt in vielen Fällen auch eine Beeinträchtigung im Sinne der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vor. Sämtliche weiteren betroffenen naturschutzrelevanten (seltenen/gefährdeten; aber nicht saP-relevanten) Pflanzen- und Tierarten sowie die Biotopverbundfunktionen für bestimmte Arten(gruppen) werden ebenfalls im Zusammenhang mit den Habitatfunktionen (als Teil der Eingriffsregelung) verbal-argumentativ behandelt.

Die Beeinträchtigungen des **Landschaftsbilds** werden ebenfalls ermittelt. Bei der Prognose der Beeinträchtigung werden insbesondere die Veränderungen der Landschaftsbildkomponenten sowie ihrer Gliederungsprinzipien und Anordnungsmuster beachtet. Als Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird eine Veränderung gewertet, die von einem für Schönheit und Eigenart der Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird. Eingeschlossen ist hier auch der **Erholungswert** der Landschaft. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen geht es dabei – über die Landschaftsästhetik hinaus – um die Bedeutung der landschaftsprägenden Elemente und des betroffenen Landschaftsausschnitts für naturbezogene, ruhige Erholung des Menschen.

Die Konflikte sind detailliert in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) und der Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) beschrieben.

4.3 Konflikte im Überblick

Bezugsraum 1 = Untersuchungsgebiet

B	H	Bo	W	--	L
1 B	Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit unterschiedlicher Biotopfunktion				
1 H	Habitatverluste für naturschutzrelevante Arten (hier Zauneidechse)				
1 Bo	Versiegelung und Überbauung seltener und empfindlicher Böden (hier Aueböden)				
1 W	Überbauung des Simbachs und seiner Aue sowie teils vorübergehende Inanspruchnahme				
1 L	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (Verlust von Strukturelementen, Verfremdungseffekte)				

5 Maßnahmenplanung

5.1 Ableitung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzepts unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Zentrale Bedeutung im Maßnahmenkonzept haben zunächst die Maßnahmen, die in Art und Umfang zwingend notwendig sind, um artenschutzrechtliche und weitere naturschutzrechtliche Verbote zu vermeiden sowie das Ausgleichserfordernis gemäß Waldrecht und bezüglich des gleichartigen Ausgleichs bei gesetzlich geschützten Biotopen zu erfüllen. Es handelt sich dabei um

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände,
- Waldneubegründungen für den walddrechtlichen Ausgleich
- Ausgleichsmaßnahmen in gleichartiger Weise für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG,

Erst wenn diese zwingend notwendigen und oftmals an spezielle Örtlichkeiten oder Standortbedingungen gebundenen Maßnahmen hergeleitet und festgelegt sind, können weitere Kompensationsmaßnahmen entwickelt und geplant werden, die ganz allgemein zur Förderung naturbetonter Lebensräume und zur Strukturaneicherung der Landschaft beitragen, um den flächenbezogen ermittelten Kompensationsbedarf gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) zu decken.

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nur für die artenschutzrechtlich bedeutsame Zauneidechse notwendig, deren Habitate entlang der Ausbaustrecke an einigen Straßen- und Wegeböschungen beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind an mehreren geeigneten Stellen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den beeinträchtigten Habitaten Maßnahmen zur Habitatverbesserung für die Zauneidechse in Form von Totholz-, Stein-, und Sandablagerungen vorgesehen (Maßnahme 1.1 ACEF). Diese Maßnahmen sind bereits vor dem Eingriffszeitpunkt wirksam, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits während der Bauzeit gewährleistet ist.

Der walddrechtliche Ausgleich für die Waldverluste ist im vorliegenden Fall in Abstimmung mit der zuständigen Forstverwaltung flächengleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen, da das Vorhaben in einer Region liegt, die als waldarm gilt. Der walddrechtliche Ausgleich wird auf zwei Grundstücken erbracht, die bei Neuölling östlich von Wochenweis/Hartkirchen bzw. nördlich von Einstorf im Gemeindegebiet des Marktes Eichendorf ebenfalls im Landkreis Dingolfing-Landau liegen und im Vorfeld bereits durch das StBA Landshut erworben wurden. Auf diesen Flächen ist vorgesehen, unmittelbar im Anschluss an ein großes Waldgebiet eine westexponierte, schwach geneigte Hanglage mit einem standortgerechten und naturnahen Laubmischwald aufzuforsten (Maßnahme 2.1 W/A). Der verbleibende Rest der Grundstücke, der nicht als Aufforstungsfläche für den flächengleichen Waldausgleich benötigt wird, wird entlang eines kleinen Bachlaufs in Extensivwiesen, Ufergehölze und Ufersäume überführt. Als weitere Ausgleichsmaßnahme, die im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Waldlebensräumen hier anzuführen ist, erfolgt eine naturschutzfachliche Aufwertung von Waldbeständen westlich der Ausbaustrecke innerhalb des Waldgebiets im Nordteil des Untersuchungsgebiets (Maßnahme 2.2 A).

Spezielle Kompensationsmaßnahmen für den Verlust und die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG sind für Eingriffe in Sumpfbüschel, Auenbüschel, hochwertigere Fließgewässerabschnitte und Sumpfwälder notwendig. Die genannten gesetzlich geschützten Biotoptypen sind überwiegend nur kleinflächig vom Vorhaben betroffen. Lediglich bei den Sumpfwäldern findet mit einer Fläche von ca. 2.200 m² ein größerer Eingriff statt. Alle dauerhaften Verluste von gesetzlich geschützten Biotopen können aber im Zuge der geplanten Ausgleichsmaßnahmen und teils auch der Gestaltungsmaßnahmen gleichartig ausgeglichen werden, indem ent-

sprechende Biotoptypen entwickelt werden und dies in deutlich größerem Umfang als die Flächenverluste (vgl. Kap. 6.2.2). Damit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass durch die im Laufe des Planungsprozesses erfolgte Verschiebung der Behelfsumfahrung weiter nach Norden umfangreiche Eingriffe in die wertvollen und gesetzlich geschützten Biotope westlich der B 20 (Großseggen- und Röhrichtbestände in der Aue südlich des Simbachs) vermieden werden konnten. Daher muss während der Bauzeit in weitaus geringerem Umfang in Teilflächen von gesetzlich geschützten Biotopen vorübergehend eingegriffen werden. Da die Standortbedingungen nicht verändert werden und es sich durchwegs um Gewässer und Feuchtbiotope handelt, können sich die Bestände, deren vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit nicht zu vermeiden ist, anschließend rasch wieder erholen, und sich die betroffenen Biotopstrukturen nach dem Eingriff selbständig wiederherstellen.

Nach fachlicher Herleitung und Festlegung dieser speziellen und zwingend notwendigen Maßnahmen wurden weitere Kompensationsmaßnahmen entwickelt und geplant, die ganz allgemein zur Förderung naturbetonter Lebensräume und zur Strukturanreicherung der Landschaft dienen, um den ermittelten Kompensationsbedarf gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) zu decken.

Ein gewisser Anteil der Wertpunkte kann mit der waldbrechtlich begründeten Ersatzaufforstung (Maßnahme 2 W/A) generiert werden, da der neu begründete Wald künftig unter Berücksichtigung ökologischer und naturschutzfachlicher Belange bewirtschaftet wird. Der zu entwickelnde Waldtyp und die anschließende Bewirtschaftung wurden ebenso wie die Anerkennung sowohl für den waldbrechtlichen als auch den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Vorfeld mit der zuständigen Forstverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dingolfing-Landau abgestimmt.

Zur vollen Deckung des flächenbezogenen Kompensationsbedarfs nach Wertpunkten sind als weitere Ausgleichsmaßnahmen Waldaufwertungen, Grünlandextensivierungen sowie die Neuanlage bzw. Entwicklung diverser naturbetonter Lebensräume vorgesehen (Maßnahmen 2.2 A, 3.1 A - 3.7 A). Der Großteil dieser geplanten Ausgleichsmaßnahmen liegt im nächsten Umfeld der Ausbaustrecke innerhalb des Untersuchungsgebiets mit einem Schwerpunkt in der Aue des Simbachs. Lediglich ein kleinerer Rest, der zum Erreichen des Kompensationsbedarfs in Wertpunkten noch notwendig ist, liegt in etwas größerer Entfernung in der Aue der Kollbach bei Ruhstorf im südwestlichen Gemeindegebiet des Marktes Simbach.

Zusätzlich zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen zur Deckung des flächenbezogenen Kompensationsbedarfs in Wertpunkten sind als Kompensation für Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen noch weitere Maßnahmen für die Zauneidechse vorgesehen. Hierzu bieten sich einige Böschungen und Begleitflächen entlang der Bundesstraße und im Umfeld der geplanten Regenrückhaltebecken an, um nach Abschluss der Bauarbeiten – in gleicher Weise wie bei den CEF-Maßnahmen – Habitatelemente zur Förderung der lokalen Zauneidechsenpopulation zu schaffen (Maßnahme 1.2 A).

Im Zuge des Bauvorhabens entsteht infolge der Überbauung, Versiegelung und vorübergehender Inanspruchnahme von Aueböden und Feuchtstandorten ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Im Rahmen des Ausgleichskonzepts findet aber insgesamt in großem Umfang eine Nutzungsextensivierung auf vergleichbaren Standorten in der Aue des Simbachs bzw. auf feucht-nassen Standorten am Talrand statt. Die beeinträchtigten Bodenfunktionen können daher auf diese Weise ausgeglichen werden, ohne dass sich ein zusätzlicher Flächenbedarf ergibt.

Ebenso können die Beeinträchtigungen der „Wasserfunktionen“ infolge der geringfügigen, teils vorübergehenden Eingriffe in den Bachlauf und die Aue des Simbachs im Zusammenhang mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen in der Simbachaue ausgeglichen werden, ohne dass weitere verbal-argumentativ herzuleitende Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen können in der Aue des Simbachs mit den erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes östlich der B 20 kombiniert werden (siehe Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 18.3).

Um den agrarstrukturellen Belangen entgegen zu kommen, werden im Rahmen des entwickelten naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzepts nur sehr wenige Flächen komplett aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung genommen (wie z.B. der geplante Gehölzbestand im Anschluss an die Straßenbegleitgehölze auf Maßnahmenfläche 3.6 A oder die als Maßnahme 3.4 A geplanten Ufergehölze am Simbach); die Nutzung der Ausgleichsflächen erfolgt in den meisten Fällen künftig lediglich in einer extensiven Form, z.B. als Extensivgrünland. Ferner werden ausschließlich Flächen herangezogen, die im Vorfeld durch das Staatliche Bauamt Landshut erworben werden konnten und sich daher bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Das naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept wird ergänzt durch mehrere Vermeidungsmaßnahmen, die baubedingte Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen so weit als möglich reduzieren.

Eine Übersicht aller geplanten Maßnahmen findet sich in Kap. 5.3. Außerdem kann die Lage der Maßnahmen dem Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1) entnommen werden. Die konkrete Ausgestaltung und detaillierte Ausformung der Maßnahmen ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Ihre genaue Beschreibung erfolgt in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3).

5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Das Gestaltungskonzept verfolgt zwei wesentliche Ziele: einerseits die Einhaltung und Unterstützung der sicherheitstechnischen Belange der Straße und andererseits die Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft. Die erforderlichen Sicherheitsabstände und freizuhaltenden Sichtweiten bzw. Sichtfelder begrenzen die Gestaltungsspielräume. Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich allerdings insbesondere im Bereich der teils großen Böschungs- und Straßenbegleitflächen, z.B. zwischen der Bundesstraße und dem begleitenden Wegenetz.

Beim Bepflanzungskonzept wird auf die räumlichen Gegebenheiten des Gebiets eingegangen. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, die Böschungen und Straßenebenenflächen visuell und ökologisch vielfältig zu gestalten. Sofern auf den Straßenbegleitflächen keine Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen sind, erfolgt eine Eingrünung durch Ansaat mit Regiosaatgut.

Ergänzend ist anzumerken, dass auch die Ausgleichsmaßnahmen abseits des Bauvorhabens zur Strukturanreicherung in der Landschaft beitragen und auf diese Weise ebenfalls eine Aufwertung des Landschaftsbilds bewirken.

5.3 Maßnahmenübersicht

Die einzelnen Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) erläutert und im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) in ihrer Lage und Gestaltung dargestellt. Der Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1) gibt einen großräumigen Überblick über die Lage der Maßnahmen sowohl innerhalb des Untersuchungsgebiets als auch außerhalb in größerer Entfernung.

Insgesamt sind folgende Vermeidungs- (V), Ausgleichs- (A), Ersatz- (E) und Gestaltungsmaßnahmen (G) vorgesehen:

Tabelle 3: Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maßnahmen- nummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang
Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Zauneidechsen-Lebensräumen (Maßnahmenkomplex 1)		
1.1 ACEF	Vorgezogene Anlage von Habitatelementen für die Zauneidechse	in einem Bereich von 0,18 ha
1.2 A	Anlage von Habitatelementen für die Zauneidechse	in einem Bereich von 0,1 ha
Ausgleichsmaßnahmen für Verlust von Waldflächen und -lebensräumen (Maßnahmenkomplex 2)		
2.1 W/A	Waldneubegründung bei Eichendorf	2,86 ha (davon 2,15 ha Wald)
2.2 A	Naturschutzfachliche Aufwertung von Waldbeständen westlich der Ausbaustrecke auf ca. Höhe Bau-km 3+650	1,62 ha
Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung naturbetonter Lebensräume und zur Strukturanreicherung der Landschaft (Maßnahmenkomplex 3)		
3.1 A	Grünlandextensivierung am Kühgraben	0,38 ha
3.2 A	Schaffung naturbetonter Lebensräume in der Aue des Simbachs beidseitig der B 20	0,67 ha
3.3 A	Entwicklung naturbetonter Vegetationsbestände im Retentionsraum südöstlich der Anschlussstelle	0,68 ha
3.4 A	Entwicklung eines Gewässerbegleitgehölzes am Simbach	0,02 ha
3.5 A	Entwicklung eines naturnahen Waldrands bei ca. Bau-km 2+150	0,05 ha
3.6 A	Ergänzung eines Gehölzbestands an der B 20 bei Widhalm	0,10 ha
3.7 A	Schaffung naturbetonter Lebensräume bei Ruhstorf	1,55 ha
Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds (Maßnahmenkomplex 4)		
4.1 G	Anlage magerer Standorte mit Magerrasenansaat	1,21 ha
4.2 G	Baum-Strauchpflanzung, vorwiegend dicht	1,90 ha
4.3 G	Strauchpflanzung, vorwiegend dicht	0,76 ha
4.4 G	Baum-Strauchpflanzung, aufgelockert in Gruppen	0,09 ha
4.5 G	Anlage von Sumpfwald*	0,07 ha
4.6 G	Anlage eines Auengebüschs*	0,03 ha
4.7 G	Pflanzung von Einzelbäumen (Laubbaum, Hochstamm)	68 Stück
4.8 G	Entwicklung von Extensivgrünland	0,07 ha
4.9 G	Anlage eines Ufersaums	0,10 ha
4.10 G	Anlage eines artenreichen Gras-Krautsaums	0,04 ha
4.11 G	Anlage eines Rohbodenstandorts als Sukzessionsfläche	0,09 ha
Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmenkomplex 5)		
5.1 V	Schutzeinrichtung während der Bauzeit zur Begrenzung des Baufelds (ggf. Schutzzaun)	ca. 350 lfm Schutzzaun

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang
5.2 V	keine Inanspruchnahme angrenzender schutzwürdiger oder empfindlicher Flächen	n.q.
5.3 V	frühzeitiges Unterpflanzen des zukünftigen Waldrandes	auf bis zu 2,95 ha Waldfläche

* Aufgrund der Lage teils im Bereich von Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht als Ausgleichsmaßnahmen, sondern als Gestaltungsmaßnahmen deklariert.

n.q. = nicht quantifizierbar

Darüber hinaus sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die nicht im Maßnahmenplan verortet sind und im Bedarfsfall in den entsprechenden Eingriffsbereichen zu berücksichtigen sind (siehe Kap. 3.2):

- Zur Vermeidung von Abflusshindernissen in der Aue und von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer wird im Überschwemmungsgebiet des Simbachs während der Bauzeit auf Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen verzichtet.
- Die Arbeiten unmittelbar im Bereich des Simbachs werden zeitlich möglichst zusammenhängend durchgeführt, um die Beeinträchtigungen zeitlich zu begrenzen.
- Außerdem wird für eine Baustraße, die möglichst nahe am Straßenkörper der B 20 vorgesehen ist, der Simbach auf einer kurzen Strecke vorübergehend verrohrt, um zu vermeiden, dass die Baufahrzeuge am Ufer entlang bis zur nächsten Brücke weiter unterhalb fahren müssen und damit die Uferzonen beeinträchtigen. Im Bereich der Verrohrungsstrecke werden somit zusätzlich auch baubedingte Stoffeinträge in den Simbach minimiert.

Zu Beginn der Baumaßnahme werden zusätzlich folgende Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf besondere Artenvorkommen (zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen; siehe Kap. 3.2 und saP-Unterlage 19.1.3, Kap. 3.1) durchgeführt:

- Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen (auch im Wald!) im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse bzw. Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel. Auch die Eingriffe in die bachbegleitenden Röhrichsäume im Zuge der Abgrabungen für den Retentionsraumausgleich, der baubedingten Verrohrung und der Errichtung der Behelfsumfahrung erfolgen in diesem Zeitraum.
- Abfangen von Zauneidechsen vor Beginn der Bauarbeiten und vor der Eiablage aus dem Eingriffsbereich auf potenziell als Habitat geeigneten Böschungen und Umsiedlung in die Flächen mit den CEF-Maßnahmen (Maßnahme 1.1 A_{CEF})
- Baubeginn außerhalb der Winterschlafzeiten der Zauneidechse (Winterschlafzeit ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung)
- Rodung oder Fräsen der zu beseitigenden Wurzelstöcke außerhalb der Winterruhe von Kleinsäugetieren (z.B. Haselmaus) und Reptilien (z.B. Zauneidechse) und damit je nach Witterung ab April
- Umsiedlung des Bibers aus dem Revier unmittelbar östlich der B 20 durch den Biberberater und anschließend Vergrämnungsmaßnahmen bis zum Beginn der Bauarbeiten

Zur Sicherstellung einer umweltschonenden Bauausführung erfolgt eine Umweltbaubegleitung.

6 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

6.1 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Im Untersuchungsgebiet konnten im Zuge der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2016 und 2018 zahlreiche europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen werden. Darüber hinaus kann das Vorkommen einiger weiterer hier prüfungsrelevanter Arten potenziell angenommen werden. Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie sind weder aktuell noch potenziell betroffen.

Für die prüfungsrelevanten Arten wird in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP; Unterlage 19.1.3) untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Bei den betroffenen bzw. möglicherweise betroffenen Arten, wie im vorliegenden Fall insbesondere bei der Zauneidechse und einigen Vogelarten, wird schließlich geprüft, ob vorhabensbedingt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um einen Ausbau einer bestehenden, stark frequentierten Bundesstraße mit entsprechenden Vorbelastungen. Daher können nahezu bei allen betroffenen Tierarten Verbotstatbestände entweder von vornherein ausgeschlossen oder durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. In der Regel ist dies durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für den Beginn bzw. die Einleitung der Bautätigkeiten zu erreichen oder indem Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzucht- bzw. Fortpflanzungszeit erfolgen. Die Durchführung der artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen und Einhaltung der Auflagen wird durch die Umweltbaubegleitung überwacht.

Die Zauneidechse und ihre Habitate werden jedoch im Bereich bestehender Straßen- und Wegeböschungen, vor allem im Bereich der geplanten Behelfsumfahrung, beeinträchtigt, so dass zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und des Verbotstatbestands der Tötung bzw. Verletzung weitere Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind. Als CEF-Maßnahme sind auf geeigneten Flächen im Untersuchungsgebiet und damit im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Habitatstrukturen die Anlage und Optimierung geeigneter Biotop für diese Zielart vorgesehen. Außerdem werden die Zauneidechsen vor Beginn der Bauarbeiten im Eingriffsbereich abgefangen und auf die Flächen der CEF-Maßnahme umgesiedelt. Zusätzlich ist der Baubeginn außerhalb der Winterschlafzeiten (ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung) vorgesehen, und die zu beseitigenden Wurzelstöcke werden je nach Witterung erst ab April gerodet bzw. gefräst, damit in Hohlräumen im Wurzelbereich überwinterte Tiere nicht gestört, getötet oder verletzt werden.

Als Vogelarten, die nicht den „Allerweltsarten“ zuzurechnen sind, brüteten Goldammer, Stieglitz und Turmfalke neben der B 20 bzw. im Eingriffsbereich innerhalb der Simbachaue in Gehölzbeständen, die vorhabensbedingt beeinträchtigt und randlich teils beseitigt werden. Da es sich aber bei diesen Vogelarten um ungefährdete und weit verbreitete Arten handelt, die sich erfahrungsgemäß als wenig störungsempfindlich erweisen und hier problemlos auf andere Gehölzstrukturen oder Teile der betroffenen Gehölzbestände ausweichen können, bleibt auch für sie – wie für alle übrigen Vogelarten im Untersuchungsgebiet – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand der Störung wird bei diesen, in Anbetracht ihrer Häufigkeit und geringen Empfindlichkeit gegenüber Störungen, aktuell ungefährdeten Vogelarten ohnehin nicht ausgelöst. Tötungen und Verletzungen werden bei allen möglicherweise betroffenen Vogelarten vermieden, indem die Baumfällungen und Gehölzrodungen (auch im Wald!) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen. Somit entsteht kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko bezüglich der europäischen Vogelarten.

Unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei allen betroffenen Arten des prüfungsrelevanten

Artenspektrums ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist bei keiner Art zu erwarten.

6.2 Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten

6.2.1 Natura 2000-Gebiete

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Natura 2000-Gebiet (= Europäisches Schutzgebiet gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie der EU).

In ca. 3 km Entfernung südöstlich von Simbach liegt die Teilfläche 1 des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Niedermoore und Quellsümpfe im Isar-Inn-Hügelland“ (Nr. 7442-301) in Form eines Quellmoor- und Streuwiesenkomplexes mit floristisch bemerkenswerter Vegetation bei Jägerndorf. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in weitaus größerer Entfernung; z.B. die Teilfläche 2 des FFH-Gebiets „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ (Nr. 7440-371) unmittelbar oberhalb des Vilstalsees bei Marklkofen im Westen des UG ist über 10 km entfernt.

Aufgrund der großen Entfernungen und des Fehlens von Biotopverbundachsen zwischen dem UG und den nächstgelegenen FFH-Gebieten können räumlich-funktionale Beziehungen zu diesen Schutzgebieten ausgeschlossen werden.

Daher sind keinerlei nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Natura 2000-Gebiete und auf die Kohärenz innerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu erwarten.

Weitere Prüfschritte gemäß § 34 BNatSchG in Form einer Verträglichkeitsprüfung sind daher im vorliegenden Fall nicht notwendig.

6.2.2 Weitere Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Demnach sind mit dem hier zu betrachtenden Vorhaben keine Beeinträchtigungen oder indirekte nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten.

SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE

Im UG gibt es mehrere schutzwürdige Biotope, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind. Solche kartierte Biotopbestände sind aber nur randlich im Bereich der geplanten zusätzlichen Anschlussrampe im Simbachtal auf der Ostseite der B 20 betroffen (Biotop-Nr. 7442-1152-004, -005 und 7442-1153-003), wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Teilfläche 5 von Biotop-Nr. 7442-1152, der in der Biotopkartierung als Schilfstreifen erfasst wurde, in dieser Form nicht mehr vorhanden ist, und die Schilffreste im Gehölzsaum im Zuge der eigenen Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen (gemäß Biotopwertliste) als Bestandteil des eutrophierten Saums der straßenbegleitenden Baum-Strauch-Hecke zuge schlagen wurden. Sämtliche Eingriffe in schutzwürdige Biotope sind ausgleichbar.

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Von besonderer Bedeutung sind die Verluste bzw. Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, die im Zuge der eigenen Erhebungen als solche erfasst und bewertet wurden. Die Verluste gesetzlich geschützter Biotope müssen durch die Neuschaffung bzw. Entwicklung gleichartiger Biotope wieder ausgeglichen werden. Daher wurde bei der Entwicklung des Ausgleichskonzepts darauf geachtet, dass gleichartige Biotoptypen in ausreichendem und möglichst größerem Umfang wieder neu entstehen.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, über Betroffenheit und Ausgleich von geschützten Lebensräumen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG.

Tabelle 4: Gegenüberstellung der Verluste und Neuschaffungen gesetzlich geschützter Biotope

Geschützte Lebensräume gem.-§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG				
Bestand (BNT nach BayKompV)	Fläche in m ²	Maß- nahme	Ziellebensräume (BNT nach BayKompV)	Fläche in m ²
Auengebüsche (B114- WG00BK)	46	3.2 A 4.6 G*	Auengebüsch (B114-GW00BK)	2.145
Fließgewässerabschnitte mit §30-Qualität (F13-FW00BK/F14-FW00BK)	595	3.1 A 3.2 A 3.7 A	Artenreiche seggen- oder binsen- reiche Feucht- und Nasswiese (G222-GN00BK)	8.716
Sumpfbüschle und Sumpfwälder (B113-WG00BK/L432- WQ)	2.359		Lage teils an Gewässerufern, daher Förderung naturnaher Fließgewässer mit §30 Status	
Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K133-GH00BK)	2	2.1 A/W 3.2 A 3.7 A	Artenreicher Saum auf feuchtem bis nassem Standort (K133-GH00BK)	5.581
		3.7 A	Quellrinnen-, Bachauenwald, alte Ausprägung (L513-WA91E0*)	1.385
		3.5 A	Waldmantel auf feuchtem bis nassem Standort (W13-WG00BK)	526
		4.5 G*	Sumpfwald (L431-WQ)	741

* Aufgrund der Lage teils im Bereich von Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht als Ausgleichsmaßnahmen, sondern als Gestaltungsmaßnahmen deklariert.

Im Zusammenhang mit den gesetzlich geschützten Biotopen ist hervorzuheben, dass im Laufe des Planungsprozesses durch die Verschiebung der Behelfsumfahrung weiter nach Norden umfangreiche Eingriffe in die wertvollen §30-Biotope in Form von Großseggen- und Röhrichtbeständen westlich der B 20 (in der Aue südlich des Simbachs) vermieden werden konnten.

In weitere Teilflächen von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG muss, soweit es nicht durch Vermeidungsmaßnahmen (5.1 und 5.2) verhindert werden kann, vorübergehend während der Bauzeit eingegriffen werden:

- Sumpfbüschle und Sumpfwälder (B113-WG00BK/L432-WQ): 2.067 m²
- Auengebüsche (B114-WG00BK): 194 m²
- Fließgewässerabschnitte mit „§30/Art.23-Qualität“ (F13-FW00BK/F14-FW00BK): 1.712 m²
- Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K133-GH00BK): 305 m²
- Schwarzerlen-Bruchwald, alte Ausprägung (L423-WB): 148 m²
- Röhrichtbestände (R111-GR00BK/R113-GR00BK): 158 m²
- Großseggenried (R31): 17 m²

Da aber die Standortbedingungen nicht verändert werden und es sich durchwegs um Gewässer und Feuchtbiotope handelt, können sich die Bestände anschließend rasch wieder erholen, und sich die betroffenen Biotopstrukturen nach dem Eingriff selbständig wiederherstellen. Dennoch wird diese vorübergehende Beeinträchtigung hier angeführt, um auch hier den Bezug zur Neuschaffung gleichartiger Biotope im Zuge des Ausgleichs- und Gestaltungskonzepts herzustellen.

SCHUTZWÜRDIGE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (HIER GEHÖLZSTRUKTUREN)

Viele Gehölzstrukturen, die im Zuge des Vorhabens beseitigt werden müssen, fallen unter den Schutz des Art. 16 BayNatSchG. Eine Beeinträchtigung ist zunächst verboten, kann jedoch von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn in ausreichendem Umfang wieder entsprechende Gehölzbestände neu geschaffen werden.

Im vorliegenden Fall werden vorhabensbedingt entlang der B 20 insgesamt ca. 3,55 ha schutzwürdige Gehölzbestände gemäß Art. 16 BayNatSchG beeinträchtigt bzw. gehen verloren; dabei handelt es sich vor allem um Baum-Strauch-Hecken auf den Straßenböschungen der B 20 und um diverse weitere Gebüsche und feldgehölzartige Bestände in nächster Nähe.

Im Rahmen der geplanten Gestaltungsmaßnahmen entlang der B 20 entstehen wieder ca. 3,0 ha und auf den Flächen mit den Ausgleichsmaßnahmen ca. 0,55 ha neue vergleichbare Gehölzstrukturen, die künftig unter den Schutz von Art. 16 BayNatSchG fallen. Folglich werden mit einer Gesamtfläche von ca. 3,55 ha Gehölzstrukturen im gleichen Umfang neu geschaffen als vorhabensbedingt verloren gehen.

6.3 Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG

Die Auswirkungen auf die Biotop-, Habitat-, Boden-, Wasser- und Landschaftsbildfunktionen (entsprechend den Schutzgütern des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds), die im vorliegenden Fall nicht vermieden werden können und zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen, sind als Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu betrachten. Eine Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung ist vor allem mit dem Verlust und der Beeinträchtigung hochwertiger Lebensräume, mit dem Funktionsverlust von Habitaten naturschutzrelevanter Tierarten, mit dem Funktionsverlust seltener und empfindlicher Böden sowie mit den nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbilds verbunden.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen. Als ersetzt gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die mit Ausbau der B 20 bei Simbach verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Sinne der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Der Bedarf an Ausgleichsflächen wurde im Rahmen der vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den Vorgaben der BayKompV ermittelt. Dementsprechend wurden zur Feststellung des flächenbezogenen Kompensationsbedarfs für die beeinträchtigten Biotopfunktionen die Wertpunkte gemäß Biotopwertverfahren der BayKompV ermittelt. Es ergibt sich ein flächenbezogener Kompensationsbedarf von 593.663 Wertpunkten.

Für die darüber hinaus gehende Beeinträchtigung der Habitatfunktionen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (hier Zauneidechse), seltener und empfindlicher Böden (Bodenfunktionen; hier vor allem Aueböden) und der Landschaftsbildfunktionen wird der Kompensationsbedarf gemäß BayKompV verbalargumentativ hergeleitet bzw. begründet. Nach Möglichkeit sind die Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung unterschiedlicher „Landschaftsfunktionen“ miteinander zu kombinieren.

Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen (siehe Maßnahmenplan, Unterlage 9.2 und Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3) wird ein Kompensationsumfang von 593.701 Wertpunkte erzielt und damit der erforderliche Kompensationsbedarf gedeckt (siehe Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 9.4).

Als zwingend notwendige Kompensationsmaßnahmen sind beim Ausbau der B 20 zusätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse umzusetzen. Diese Maßnahmen sind an geeigneten Stellen im Umfeld der Ausbaustrecke vorgesehen und ausschließlich für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände notwendig ohne zur flächenbezogenen Kompensation in Wertpunkten beizutragen.

Die Kompensation für die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen infolge der Versiegelung und Überbauung von seltenen und empfindlichen Aueböden und Vernässungsbereichen kann im vorliegenden Fall mit den Kompensationsmaßnahmen für die beeinträchtigten Biotopfunktionen kombiniert werden, da in deutlich größerem Umfang Flächen bzw. Böden aus der intensive Nutzung genommen werden und zu naturbetonten bzw. extensiv genutzten Lebensräumen auf vergleichbaren Standorten entwickelt werden. Der außerdem verbal-argumentativ herzuleitende Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung der Wasserfunktionen, die durch Eingriffe in einen Abschnitt des Simbachs und in die Aue verursacht wird, kann ebenfalls mit Maßnahmen zur Deckung des flächenbezogenen Kompensationsbedarfs kombiniert werden, indem Fließgewässerabschnitte und umfangreiche Flächen in der Aue ökologisch aufgewertet werden. Für die Kompensation der Eingriffe sowohl in die Bodenfunktionen als auch in die Wasserfunktionen sind folglich keine gesonderten bzw. zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds (in Verbindung mit der Erholungsfunktion) werden durch die Gestaltungsmaßnahmen entlang des Straßenkörpers kompensiert (siehe Maßnahmenplan, Unterlage 9.2 und Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3). Ergänzend führen auch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in der weiteren Umgebung zu einer Aufwertung des Landschaftsbilds.

Ein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt nicht.

7 Erhaltung des Waldes nach Waldrecht

Im Zuge des Straßenbauvorhabens wird auf einer Fläche von 3,72 ha in Waldbestände eingegriffen. Davon werden ca. 1,62 ha nur vorübergehend in Anspruch genommen, und 2,1 ha werden gerodet und gehen als Waldfläche dauerhaft verloren. Bei den betroffenen Waldbeständen handelt es sich größtenteils um Nadelforste und in geringerem Umfang um Laubmischwälder, darunter kleinflächig auch in feuchter bis nasser Ausprägung. Durchwegs sind nur Randzonen von Wäldern betroffen, die sich entlang der bestehenden B 20 erstrecken. Die Rodung des Waldes bedarf der Erlaubnis gem. Art. 9 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG. Voraussetzung für die Erteilung einer Rodungserlaubnis ist, dass das Vorhaben nicht dem Waldfunktionsplan widerspricht oder dessen Ziele gefährdet (Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG).

Alle Waldrandzonen entlang der B 20 besitzen laut Waldfunktionsplan eine „besondere Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen“. Ein betroffener Waldbestand nördlich von Simbach, der westlich an die B 20 angrenzt, ist im Randbereich bis auf Höhe des weiter nördlich gelegenen Parkplatzes als Wald mit „besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ bewertet.

Diese Waldfunktionen sind trotz des Eingriffs weiterhin gesichert (gem. Art. 7 BayWaldG).

Das Gemeindegebiet des Marktes Simbach und der gesamte Landkreis Dingolfing-Landau wird von der Forstverwaltung als waldarm eingestuft; daher ist ein flächengleicher Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen (siehe nachfolgende Gegenüberstellung in Tab. 5).

Tabelle 5: Bilanztafel nach Waldrecht

Lage der Rodungsflächen	Umfang der Rodung	Bedeutung laut Waldfunktionsplan
Westlich der B 20 im Bereich von Bau-km 0+470 bis 0+790, 2+130 bis 2+170 und 2+690 bis 3+920 Östlich der B 20 im Bereich von Bau-km 2+690 bis 2+830 und 3+010 bis 3+170	20.970 m ²	davon knapp 300 m ² mit „besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ und ansonsten überwiegend mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen
Lage der Ersatzaufforstung	Umfang des Ausgleichs	Bedeutung (zukünftig)
Fl.-Nr. 459/1, Gemarkung Reichstorf und Fl.-Nr. 137, Gemarkung Hartkirchen Markt Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau	21.527 m ²	Erfüllt aufgrund der Lage an einer weithin sichtbaren schwach westexponierten Hanglage künftig ebenfalls eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Schutzfunktion für Verkehrswege wird von den (verbleibenden) Waldbeständen im Planungskorridor entlang der B 20 weiterhin erfüllt

Die im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) und in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) beschriebene Ausgleichsmaßnahme 2.1 W/A wird auf zwei Grundstücken erbracht, das bei Neuölling östlich von Wochenweis/Hartkirchen bzw. nördlich von Einstorf im Gemeindegebiet des Marktes Eichendorf im Landkreis Dingolfing-Landau liegen und im Vorfeld bereits durch das StBA Landshut erworben wurden. Auf diesen Flächen ist vorgesehen, unmittelbar im Anschluss an ein großes Waldgebiet eine westexponierte, schwach geneigte Hanglage mit einem standortgerechten und naturnahen Laubmischwald aufzuforsten.

Diese Waldneubegründung erfüllt bezüglich der Kompensation eine Doppelfunktion, indem sie sowohl dem naturschutzfachlichen Ausgleich als auch dem Waldausgleich gemäß Waldrecht dient. Als Zielzustand gelten standortgerechte, naturnahe Laubmischwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung, die unter bevorzugter Berücksichtigung ökologischer und naturschutzfachlicher Belange bewirtschaftet werden. Der zu entwickelnde Waldtyp und die anschließende Bewirtschaftung wurde

ebenso wie die Anerkennung sowohl für den walddrechtlichen als auch den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Vorfeld mit der Forstverwaltung (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Herr Veicht) und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dingolfing-Landau (Herr Walch) abgestimmt.

Soweit es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, werden darüber hinaus zur Sicherung der Funktion der geöffneten Waldränder in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern möglichst frühzeitige Unterpflanzungen im Bereich der vorhabensbedingt „aufgerissenen“ und zukünftig neuen Waldrändern angelegt (Maßnahme 5.3 V, siehe Maßnahmenplan, Unterlage 9.2 und Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3).

Der Erhalt der Waldfunktionen und die Sicherung des Waldes sind damit gemäß BayWaldG gegeben.

8 Literatur / Quellen

Eine ausführliche Zusammenstellung der zur Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans herangezogenen Datengrundlagen findet sich in Tabelle 1 (im Kap. 2.1).

Bezüglich der Literatur- und Quellenangaben zu naturschutzrelevanten Artenvorkommen und zur Berücksichtigung des Artenschutzes wird auf die saP-Unterlage (19.1.3) verwiesen.